98-84336-6

Weis, Heinrich

# Die ordentlichen direkten Staatssteuern von...

Münster

1893

98-84336-6
MASTER NEGATIVE #

COLUMBIA UNIVERSITY LIBRARIES
PRESERVATION DIVISION

# BIBLIOGRAPHIC MICROFORM TARGET

ORIGINAL MATERIAL AS FILMED - EXISTING BIBLIOGRAPHIC RECORD

```
  OCLC:  37975426              Rec stat:    n
  Entered:    19971120         Replaced:    19971120      Used:    19971120
⌙ Type:  a     ELvl:  K     Srce:  d     Audn:        Ctrl:        Lang:  ger
  BLvl:  m     Form:  a     Conf:  0     Biog:        MRec:        Ctry:  gw
               Cont:        GPub:        Fict:  0     Indx:  0
  Desc:  a     Ills:        Fest:  0     DtSt:  s     Dates: 1893,     ↔
⌙   1  040     PR1 ▾c PR1 ↔
⌙   2  007     h ▾b d ▾d a ▾e f ▾f a--- ▾g b ▾h a ▾i c ▾j p ↔
⌙   3  007     h ▾b d ▾d a ▾e f ▾f a--- ▾g b ▾h a ▾i a ▾j p ↔
⌙   4  007     h ▾b d ▾d a ▾e f ▾f a--- ▾g b ▾h a ▾i b ▾j p ↔
⌙   5  090     ▾b ↔
⌙   6  049     PR1A ↔
⌙   7  100 1   Weis, Heinrich, ▾b b. 1866. ↔
⌙   8  245 14  Die ordentlichen direkten Staatssteuern von Kurtrier im
Mittelalter ▾h [microform] / ▾c vorgelegt von Heinrich Weis. ↔
⌙   9  260     MΦunster, ▾c 1893. ↔
⌙  10  300     76 p., 4 ┘. ; ▾c 21 cm. ↔
⌙  11  500     Lebenslauf. ↔
⌙  12  502     Thesis (doctoral)--KΦoniglichen Akademie zu MΦunster i. W. ↔
⌙  13  504     Includes bibliographical references. ↔
```

RESTRICTIONS ON USE: *Reproductions may not be made without permission from Columbia University Libraries.*

## TECHNICAL MICROFORM DATA

FILM SIZE: 35mm REDUCTION RATIO: 11:1 IMAGE PLACEMENT: IA (IIA) IB IIB

DATE FILMED: 2-13-98 INITIALS: PB

TRACKING # : 31010

FILMED BY PRESERVATION RESOURCES, BETHLEHEM, PA.

# BIBLIOGRAPHIC IRREGULARITIES

**MAIN ENTRY:** Weis, Heinrich

Die ordentlichen direkten Staatssteuern von...

## Bibliographic Irregularities in the Original Document:

List all volumes and pages affected; include name of institution if filming borrowed text.

_____Page(s) missing/not available:_____

_____Volume(s) missing/not available:_____

__X__Illegible and/or damaged page(s): front cover

_____

_____Page(s) or volume(s) misnumbered:_____

_____Bound out of sequence:_____

_____Page(s) or volume(s) filmed from copy borrowed from:_____

_____

_____Other:_____

_____

_____Inserted material:_____

TRACKING#: MSH31010

Germany – Taxation – Dissertations
No. 1
336.4B
2827

# Die
# ordentlichen direkten Staatssteuern
von
## Kurtrier im Mittelalter.

**Inaugural-Dissertation**
zur Erlangung der philosophischen Doktorwürde
bei der
**Hohen philosophischen Fakultät**
der Königlichen Akademie zu Münster i. W.
vorgelegt
von

**Heinrich Weis.**

Münster 1893.
Regensberg'sche Buchhandlung und Buchdruckerei.

336.43
Z87
#1

Die

# ordentlichen direkten Staatssteuern

von

# Kurtrier im Mittelalter.

## Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der philosophischen Doktorwürde

bei der

**Hohen philosophischen Fakultät**

der Königlichen Akademie zu Münster i. W.

vorgelegt

von

**Heinrich Weis.**

**Münster 1893.**

Regensberg'sche Buchhandlung und Buchdruckerei.

Meinen lieben Eltern

in Dankbarkeit

gewidmet.

# Einleitung.

Die Steuergeschichte von Kurtrier im Mittelalter hat bereits in Lamprechts durch den außerordentlichen Reichtum des mitgeteilten Materials ausgezeichnetem Werke: „Deutsches Wirthschaftsleben im Mittelalter“ (besonders des Mosellandes) eine Bearbeitung gefunden. Allein wie die Arbeit L.s fast in keinem Punkte ganz annehmbare Resultate aufweist, da es seinen Ausführungen zu oft an Methode, Kritik, Urteil und übersichtlicher Anordnung fehlt,[1]) so gilt dies namentlich auch von seiner Darstellung des Steuerwesens.[2]) Wenn nun die vorliegende Untersuchung es unternimmt, diesen Gegenstand von neuem zu behandeln, so beschränkt sie sich auf die ordentlichen direkten Staatssteuern, wobei allerdings zu bemerken ist, daß damit der Stoff der mittelalterlichen Steuergeschichte von Kurtrier im wesentlichen erschöpft wird.

Unsere Arbeit stützt sich zunächst auf die gedruckten Urkunden, unter denen nicht in letzter Linie die von Lamprecht veröffentlichten zu nennen sind. Daneben ist aber auch

---

[1]) Ich verweise hier auf die eingehende Rezension, welche von Below in der historischen Ztschrft. Bd. 63, S. 294—309 über Lamprechts Werk gegeben hat und auf die Besprechung des Werkes von R. Schröder in der Ztschrft. der Sav. Stiftung für Rechtsgeschichte germ. Abt. XI. S. 242—251, welcher ebenfalls ausdrücklich hervorhebt, daß Lamprechts Ansichten von der Vogtei irrig sind.

[2]) Eine Auseinandersetzung mit Lamprechts Ausführungen in allen Einzelheiten vermeiden wir. Nur in einigen Punkten werden wir unsere abweichende Auffassung besonders betonen.

JAN 11 1909

423421

ungedrucktes Material, besonders Kellnerei- und Amtsrechnungen, welches sich im Königlichen Staatsarchiv zu Coblenz befindet, benutzt worden.[1])

Von ähnlichen Arbeiten sind nur wenige zu erwähnen. Wohl haben Waitz in seiner Verfassungsgeschichte und andere das mittelalterliche Steuerwesen kurz berührt, aber erst Zeumer hat in seinen „deutschen Städtesteuern" den Gegenstand eingehender und besonders behandelt. Meine übrigen Vorgänger in derartigen Arbeiten haben sich auch jedesmal nur ein Territorium ausgewählt und mit Hülfe des urkundlichen Materials das territoriale Steuerwesen dargestellt, so Baasch das bayrische Steuerwesen bis zum Jahre 1300, ferner Gustav Müller das geldrische. Eingehendere Behandlung hat dann das Steuerwesen von Jülich-Berg durch von Below erfahren, indem er auch die landständische Steuer mit in den Kreis seiner Untersuchung hineinzog. Sehr klar und übersichtlich hat ferner Niepmann in seiner Dissertation die ordentlichen direkten Staatssteuern in Cleve und Mark behandelt. Die vorliegende Arbeit entstand auf Anregung des Herrn Professors von Below. Ihm, der mir fortwährend mit Rat und That zur Seite stand, bin ich zu größtem Danke verpflichtet.

---

[1]) Den Herren Archivbeamten sowohl Herrn Archivrat Dr. Becker in Coblenz als Herrn Archivrat Dr. Keller in Münster, sowie den Archivaren Herrn Dr. Ribbeck in Coblenz und Herrn Dr. Krumbholtz in Münster spreche ich hier noch einmal meinen besten Dank aus für die liebenswürdige Unterstützung bei meinen archivalischen Studien.

Auch dem Bibliothekar der Stadtbibliothek zu Trier, Herrn Keuffer, danke ich dafür, daß er mir in der entgegenkommendsten Weise Bücher zur Verfügung stellte, und verschiedentlich Auskunft über urkundliches Material gab.

---

## Kapitel I.

# Die Bede eine landesherrliche, ordentliche Steuer.

Im karolingischen und auch im sächsischen Reiche, wenigstens in den rein germanischen Teilen,[1]) sind Steuern unbekannt gewesen. Zuerst sind sie in Deutschland durch die Landesherrn eingeführt worden; erst seitdem es eine landesherrliche Gewalt gab, kommen sie vor. Die Landesherrn brauchten für ihre Verwaltung neue Geldmittel; darum verlangten sie von ihren Unterthanen Steuern, wie Engelbert von Köln sagt:[2]) sine pecuniis pacem se non posse facere in terris. Es giebt verschiedene Namen für die von den Landesherrn eingeführte Steuer.[3]) In latei-

---

[1]) In den romanischen Teilen finden wir das tributum, welches Waitz, Verfassungsgeschichte IV S. 95 f. und mit ihm Zeumer a. a. O. S. 5 als eine mehr oder weniger privatrechtliche Abgabe ansieht. Von Haus aus war das tributum eine öffentlich-rechtliche Abgabe. Eine Urkunde Ludwig des Kindes scheint mir die Erinnerung daran noch bewahrt zu haben. Vgl. Mittelrh. Urkb. I, 150 S. 214: universa suprascripta, monetam scilicet ipsius civitatis, theloneum omneque tributum infra civitatem et extra per omnem comitatem de monasteriis et villis ac vineis, sed et cunctos censuales atque fiscales et medemam agrorum de comitatu ad episcopatum cum omni integritate convertimus. Die Zusammenstellung von Münze, Zoll und tributum einerseits und censuales etc. andrerseits scheint dafür zu sprechen, daß man die ersteren als einen Ausfluß des öffentlichen Rechtes ansah.

[2]) Caesarii vita s. Engelberti cap. 6 bei Böhmer fontes II, 302 und von Below: Die Geschichte der direkten Staatssteuern in Jülich und Berg bis zum geldrischen Erbfolgekrieg S. 5 Anm. 3.

[3]) Außer den in der Einleitung angeführten Werken über Steuerwesen vgl. von Below, Artikel „Bede" im Handwörterbuch der Staatswissenschaften und von Below a. a. O. S. 5 Anm. 1.

nischen Urkunden heißt sie meistens precaria, petitio, exactio, collecta, tallia, in deutschen Bede, Schatz, Schoß, in der Moselgegend auch häufig Schaff.[1]) Wie diese Namen, besonders petitio und Bede,[2]) beweisen, waren es ursprünglich Abgaben, welche auf Bitten der Herrn von ihren Untergebenen geleistet wurden. Dieser freiwillige Beitrag wurde dann bei der großen Bedeutung, welche das Gewohnheitsrecht im Mittelalter besaß, zu einer pflichtmäßigen Abgabe. So erteilen die Grafen Heinrich und Robert von Nassau im Jahre 1198 der Abtei Rommersdorf ein Steuerprivileg: cum ex quadam consuetudine in bona ecclesie de Romerstorp, que apud Wise sita sunt, ratione advocatiae annue fierent exactiones, nos . . . quidquid iuris vel consuetudinis nobis videbatur competere, remisimus.[3])

Vor dem 12. Jahrhundert wird die Abgabe nur ganz vereinzelt erwähnt, so in einem Privileg Heinrichs III. für das Kloster St. Maximin vom Jahre 1056, welches den Vögten die invasiones aut petitiones verbietet.[4]) Mit dem Beginn des 12. Jahrhunderts, besonders aber seit der zweiten Hälfte mehren sich die Nachrichten über die Bede immer mehr. Anfangs sind es meistens Steuerverbote der Könige und Beschwerden der Klöster gegen die maßlosen Bedeforderungen der Vögte. So erhebt 1170 der Propst von Ravingirsburg Beschwerde gegen den Vogt Friedrich

[1]) Über die Gleichwertigkeit dieser Ausdrücke vgl. Zeumer a. a. O. S. 3 f., Riepmann: Die ordentlichen direkten Staatssteuern in Cleve und Mark bis zum Ausgang des Mittelalters Diss. Münster 1891. S. 2 f. und Baasch a. a. O. S. 5 f. Müller a. a. O. S. 38. Anm. 1.

[2]) Vgl. Zeumer a. a. O. S. 37, welcher dort die falsche Ansicht Lang's und von Maurer's (Geschichte der Fronhöfe S. 332 f.) daß Bede mit „bieten", „Gebot" verwandt sei, widerlegt.

[3]) Mittelrh. Urkb. II, 173 S. 215.

[4]) Mittelrh. Urkb. I. S. 403. Zeumer a. a. O. S. 6 Anm. 1.



von Heinzenberg, quod iure immo violentia advocatiae suae, homines eidem ecclesiae attinentes, crebris et intolerabilibus in tantum vexaret exactionibus, quod ecclesia in vastitatem rediret.[1]) 1103 beklagen sich der Abt und die Brüder des Klosters Prüm über den Vogt Berthold von Hamm: quod advocatorum et subadvocatorum, maxime vero Bertoldi de Hamm et filiorum eius tanta super familiam et res ecclesiae s. salvatoris excrevit insolentia, ut ipse Bertholdus publice exactores suos super loca et villas nostras ponat et servitium suum, ubi neque censum neque ullam omnino excepta advocatia proprietatem habet, prout sibe videtur constituat et quasi debitum exigat.[2]) Diese Klagen und Beschwerden beweisen, daß man die Bedeforderungen anfangs als ganz unberechtigte Eingriffe seitens der Vögte betrachtete. Allmählich aber gaben die Klöster den Widerstand auf und begnügten sich damit, durch Bewilligung einer bestimmten Summe der Anmaßung der Vögte ein Ziel zu setzen. So giebt im Jahre 1183 der Abt von Springirsbach dem Grafen Otto von Sponheim, welcher die Vogtei über einen Hof in Traben besaß, 25 Mark, um, wie gesagt wird, ein schlimmeres Übel zu verhindern.[3])

Andrerseits begegnen uns auch schon um diese Zeit Steuerbefreiungen. So bestimmt im Jahre 1167 der Erzbischof Hillin von Trier für die Abtei genannt Claustrum; Statuimus etiam, ut in omnibus curiis nostris, in quibus nos vel successores nostri pro aliqua necessitate exactiones et precarias poterimus facere, tu et ecclesia tua de omnibus, quae ibidem possidetis, liberi sitis ab

[1]) Mittelrh. Urkb. II, 4 S. 37.

[2]) Mittelrh. Urkb. I, 406 S. 463.

[3]) Mittelrh. Urkb. II, 58 S. 99.

omni precaria et exactione tam nostra, quam successorum nostrorum.[1] [2])

Während die in der eben angeführten Urkunde erwähnte exactio nur pro aliqua necessitate erhoben wird, zeigen andere Belege aus nicht viel späterer Zeit, daß die Bede eine ordentliche Steuer war d. h. daß sie in regelmäßigen Zwischenräumen und nicht bloß dann und wann erhoben wurde. So teilt der Erzbischof Arnold (1169—83) mit Arnulf von Valecourt eine Steuer: Petitiones vero sive exactiones, quocumque modo in prefata curia fiant, vel in valle illa, sive in annona sive in nummis, ex equo dividemus et quod de dimidia parte tercie parti, quam ei recognoscebamus, supererit, ad augmentum feodi et nominatim ad custodiam castri habebit.[3]) Eine derartige Anweisung kann doch nur auf eine Einnahme gegeben werden, welche man regelmäßig erhält, zumal Arnulf zu einem Gegendienst, nämlich der Beschützung der Burg, verpflichtet ist. Ähnliche Anweisungen auf die Bede finden sich auch in späterer Zeit noch recht häufig, so aus dem Jahre 1133.[4]) Der Kellner soll dem Ritter Eberhard von Niederlahnstein als Burgmann von Niederlahnstein aus der Bede daselbst 3 foder wines in sein vas geben; oder aus dem Jahre 1576:[5]) Der Kellner Peter Wernher von Wittlich, dem der Erzbischof im Ganzen 450 Gulden schuldet, erhält jährlich 50 Gulden in Abschlagszahlung und zwar in Wein, Korn und baarem Gelde, zwei Fuder Wein aus der Bede zu Marank à 9 Gulden und 20 Mal-

[1]) Mittelrh. Urk. I, 650 S. 707.

[2]) Zenmer a. a. O. S. 9 sieht hierin eine grundherrliche Bede; dies scheint mir nicht der Fall zu sein, da das Kloster die Güter doch als Eigentum besaß.

[3]) Mittelrh. Urkb. II, 61 S. 101.

[4]) Lamprecht a. a. O. III, 127 S. 155.

[5]) Lamprecht a. a. O. III, 257 S. 289.



ter Korn aus der Kellnerei zu Wittlich à 1 Gulden und 12 Gulden baar. Ein anderes Mal sehen wir, daß der Erzbischof die Zinsen von Schulden auf die Bede anweist.[1]) So hat der Erzbischof Johann 250 Gulden von der Gemeinde Merl geliehen und verspricht davon der Gemeinde alle jares $12^1/_2$ gulden zu pensien zu geben von der schetzung, so uns die vurg. unsere burgere von Merle jerlichs zu geben plegent, und uff das die obg. unsere burger zu Merle, ihre erben und nakommen solcher pensien desto sicherer und gewisser syn, so hain wir ine gegonnet und erlaubt . . . dass sie hinfürter eyns jeglichen jars die egemelt pensien von der genant unsern schetzungen inhalten mogen sunder intrag unser, unserer nakommen und stifts ampluden und kelner. Auch dem wittlicher Kellner Johann Olmscheit, dem der Erzbischof Johann 1065 rheinischer Gulden und 20 Weißpfennige schuldig ist, wird eine solche Anweisung auf die Bede gegeben.[2]) Er soll jährlich 2 Fuder Wein aus der Bede zu Welen und zu Lieser und 9 Malter Korn zu Altrei von dem Schaffe und 9 Malter aus dem Hofe zu der Hart erhalten, bis die obengenannte Summe ganz abgetragen ist. Oft wird in den Urkunden die Steuer aber auch gradezu als eine ordentliche, jährlich erhobene bezeichnet, so in der Befreiungsurkunde des Erzbischofs Theodorich von Trier für die Güter des Klosters Laach zu Moselweiß aus dem Jahre 1215.[3]) Nos igitur . . . bona eiusdem ecclesie sita apud Wise ab exactione annuali, que fieri solebat cum generali petitione Confluentina eximimus et perpetuo eadem bona a tali pe-

[1]) Original im Staatsarchiv Coblenz.

Die Urkunde ist auch deshalb interessant, weil sie zeigt, daß der Zinsfuß schon damals 5% betrug.

[2]) Lamprecht a. a. O. III, 246 S. 279.

[3]) Mittelrh. Urkb. III, 35 S. 39.

titione libera reddimus et exempta. Derſelbe Erzbiſchof überträgt 1239 der Gräfin Ermeſindis von Luxemburg und ihrem Sohne Heinrich alle ſeine Rechte in der Stadt Bittburg zu Lehen reservatis nobis reditibus pertinentibus ad cameram nostram, ascendentibus ad quatuor libras tantum annuatim, quas scultetus eiusdem oppidi colliget nomine archiepiscoporum Treverensium.[1])

Als Empfänger der Steuer finden wir, wie die angeführten Urkunden zeigen, meiſt den Vogt oder den Erzbiſchof genannt; ſie treten uns entgegen als diejenigen, welche einerſeits die Steuern beziehen und andrerſeits frei darüber verfügen, eventuell davon befreien. Wir müſſen daher annehmen, daß ihnen gegenüber die Steuerpflicht beſtand. Aber dieſe Vögte ſind nichts anderes als die Landesherren in ihren Territorien. Wie die Grafen in ihren Grafſchaften die hohe öffentliche Gerichtsbarkeit beſitzen, ſo haben die Vögte dieſelbe innerhalb ihrer Vogteien. Die Vögte üben innerhalb der Immunitätsgebiete dieſelben Rechte aus, wie die Grafen in den nicht eximirten Bezirken.[2]) Daß die Biſchöfe (die ja regelmäßig Grafſchaften beſaßen) durchweg Steuern erhoben, zeigt eine Urkunde des Erzbiſchofs Konrad von Mainz aus dem Jahre 1183, worin er erklärt, daß er iuxta consuetudinem omnium episcoporum ei aliorum principum terre . . . exactiones sive petitiones ausſchreibe.[3]) Bezeichnend für die Steuererhebung der geiſtlichen Herrn iſt auch eine Bemerkung des Cäſarius von Heiſterbach:[4]) quidam episcoporum tam graves in plebem sibi subiectam hodie

[1]) Mittelrh. Urkb. III, 658 S. 500.

[2]) Vgl. die Rezenſion des Werkes Lamprechts durch von Below. Hiſt. Ztſchrft. Bd. 63 S. 300 ff und Baaſch a. a. O. S. 16 ff.

[3]) Vgl. Zeumer a. a. O. S. 9. Anm. 3.

[4]) Caes. Heist. dial. ma. 2,8 Lamprecht I, 1335 Anm. 2.



faciunt exactiones, sicut personae seculares. Daß man allgemein wenig mit dieſem Verfahren einverſtanden war, zeigen die folgenden Worte: isti sunt ficus malae, valde malae, valde timendum est talibus, ne sibi cathedras preparent iuxta sedem usurarii in inferno, quia usura et exactiones violentae nil aliud sunt, nisi praedationes et rapinae. Und in den gesta Treverorum iſt von Erzbiſchof Heinrich (1260—86) berichtet; quasdam exactiones fecit fieri per omnes villas sibi subiugatas.[1])

In den angeführten Urkunden ſind es meiſtens Kloſtergüter, welche als bedepflichtet bezeichnet werden und ſo könnte man auf den Gedanken kommen, daß nur dieſe Kloſterhinterſaſſen die Bede zu bezahlen brauchten. Allein man darf die letztere deshalb durchaus nicht als grundherrliche Abgabe anſehen (wie Lamprecht[2]). Denn ſie wird ja nicht an den Grundherrn, ſondern an den Herrn des öffentlichen Gerichts (Vogt, Landesherr) gezahlt. Der Unterſchied wird beſonders deutlich, wenn Grundherr und Herr des öffentlichen Gerichts verſchiedene Perſonen ſind. Vgl. Weistum von Longuich vom Jahre 1408:[3]) Item quod bona mansionalia vulgariter nuncupata hoifgud sita in banno et sub iurisdictione villae Loncquich sint censualia dominis abbati conventui et monasterio predictis (sc. St. Maximin) et sint advocatia advocati pro tempore ibidem, videlicet in Lonquich, quodque idem advocatus illis bonis potest imponere tallias sive exactiones vulgariter dass er mag daruf schaffen. Alſo nicht der Grundherr, hier das Kloſter von St. Maximin, darf die Bede erheben, ſondern der Inhaber der Jurisdiktion.

Aus den angeführten Urkunden können wir den Schluß

[1]) gesta Trev. c. 185 Lamprecht I, 1335 Anm.

[2]) Lamprecht I, 300 f. u. I, 1332 f.

[3]) Lamprecht II, 630 Anm. 1.

ziehen, daß im Erzstift Trier die Bede schon in ziemlich früher Zeit, spätestens bis zu Anfang des 13. Jahrhunderts eingeführt war, ferner daß der Erzbischof sie als Landesherr, nicht als Grundherr forderte. Und da weiter diese Abgaben regelmäßig in bestimmten Zeitabschnitten wiederkehren, so können wir sie als ordentliche Steuern bezeichnen.

---

## Kapitel II.

## Die Ausdehnung der Steuerpflicht.[1]

Die Steuer ist im wesentlichen eine allgemeine; sämtliche Unterthanen, welche in dem Territorium wohnen, sind zur Zahlung derselben verpflichtet. Cäsarius von Heisterbach spricht von der exactio, welche die Bischöfe von der plebs sibi subiecta erheben,[2] und von Erzbischof Heinrich hörten wir, daß er Steuern per omnes villas sibi subiugatas erhob.[3] In Moselweiß hatte man die Güter des Klosters Rommersdorf ebenso besteuert, sicut reliquus populus ipsius villae.[4] Es wurde also hier ein ganzes Dorf als bedepflichtig bezeichnet. Und man kann doch nicht annehmen, daß sämtliche Einwohner Hörige desselben Herrn gewesen sind.[5] Wenn ferner sogar Hintersassen fremder

---

[1]) Vgl. von Below a. a. O. S. 13 ff.

[2]) Vgl. S. 12 Anm. 4.

[3]) Vgl. S. 13 Anm. 1.

[4]) Mittelrh. Urkb. II, 217 S. 255.

[5]) Lamprecht zieht allerdings hieraus einen anderen Schluß; er spricht nämlich von „einer relativ sehr gut und sehr früh entwickelten Steuerverfassung der Wirtschaftsgemeinden, welche bei dem später umfassend erfolgten Hineinziehen der autonomen Verbände in die Grundherrlichkeit nur zu leicht von den Grundherrschaften gegen den alten Verband ausgenutzt werden konnte.“ Abgesehen davon, daß ein umfassendes Hineinziehen der autonomen Verbände in die Grundherrlichkeit gar nicht stattgefunden hat, — L. meint hier offenbar das Obereigentumsrecht — ist auch „die gut entwickelte Steuerverfassung der Wirtsgemeinden“ doch nicht so klar erwiesen wie L. glaubt. Einmal überschätzt L. die Ausgaben der Gemeinden; wohl erhielten die Gemeindehirten Lohn, aber dieser wurde damals, wie noch heutzutage, in Naturalien bezahlt und je nach der großen oder kleinen Anzahl der geweideten Tiere auf die Besitzer verteilt. Wege und Brücken

Herrn an den Landesherrn Steuer bezahlen müssen, werden da wohl freie Bauern, welche ihre Güter als Allod

aber wurden durch die Gemeindemitglieder selbst angelegt und ausgebessert. Auch dies geschieht noch heutigen Tags in den Landgemeinden der Eifel, allerdings wird die Größe des auszubessernden Stückes nach der Höhe der Grundsteuer bestimmt. Dann ist auch deshalb eine Steuerverfassung der Gemeinden sehr unwahrscheinlich, weil man die Strafgelder, welche im Burding verhängt wurden, nicht besser zum allgemeinen Wohl zu verwenden wußte, als indem man sie redlich zusammen verkneipte. Hätte eine Gemeindesteuerkasse bestanden, so wären sie doch sicher in diese geflossen und so die Steuerlast erleichtert worden. Auch heutzutage ist die Communalsteuer nicht etwa wegen der hohen Besoldung der Beamten so hoch gestiegen, sondern weil an die Bauten der Wege und sonstigen Werke größere Anforderungen gestellt werden und besonders deshalb, weil die Unterhaltung der Gemeindearmen auf der Gemeinde lastet, während sie im Mittelalter im wesentlichen von den kirchlichen Instituten übernommen wurde. Wie überall, so fügt auch hier, L. zum Beweise seiner Behauptungen eine Fülle von Urkunden bei, aber seine Ansicht wird durch dieselben eher widerlegt als bewiesen. Wenn in Treis von einer Hofstatt den Waldhütern im Herbst 2 Viertel Wein und Weihnachten ein Brod gegeben werden muß, so ist doch dadurch nur ausgedrückt, daß eben die Gemeinde ihre Beamten mit Naturalien besoldet, zu welchen jedes Gemeindemitglied ein bestimmtes Quantum beitragen muß. Noch bedenklicher scheint mir der Beweis aus der Urkunde des Jahres 1272 in Bd. III, 44 S. 62 f. Schöffen und Gemeinde Zeltingen bestimmen, daß das Kloster Himmerode frei sein soll ab omni exactione, tallea et onere, ad que tenemur de jure seu nostra villa vel quo nos seu nostros successores iuste seu iniuste a nostris dominis vel a quoquam hominum gravari et onerari contigerit. Konnte der Blick auf die Aussteller der Urkunde L. veranlassen, diese exactiv als eine Kommunalsteuer anzusehen, so mußte doch der angeführte Satz ihn überzeugen, daß die gewöhnliche landesherrliche Bede gemeint ist, die Abgabe, welche das Dorf seinem Herrn, also hier dem Erzbischof von Trier bezahlen muß. Ein ganz analoges Beispiel finden wir in der Stadt Esslingen, welches meine eben gegebene Erklärung vollständig erhärtet. 1232 befreit nämlich der Kaiser Friedrich II die Güter des Klosters Bebenhausen zu Esslingen von allen Abgaben und Steuern. (Vgl. Böhmer, Regesta imperii I n. 1961 S. 390.) 1233 am 2. November bestätigen nun Schultheiß und Geschworene der Stadt Esslingen die dem Kloster B. vom Kaiser Friedrich II



besaßen, steuerfrei gewesen sein? Eine Urkunde aus dem Jahre 1265[1]) giebt uns Aufschluß darüber: ein gewisser Heinrich Rot schenkt sein Zinsgut und zwei Weinberge, die er als sein allodium bezeichnet, an das Kloster Himmerode und erwähnt dabei, daß er als bede tres solidos monetae usualis jährlich bezahlen müsse. Im Jahre 1265[2]) wird entschieden, daß das Kloster Himmerode die Steuer von einem Weinberg bezahlen muß, weil der frühere Besitzer desselben Embrico von Clotten ebenfalls annuatim tres obulos tribus vicibus bezahlt habe. In diesen beiden

erteilte Steuerfreiheit seiner Güter zu Esslingen: Gratiam, quam vobis contulit dominus noster, . . . approbare dignum duximus et commendare voluntate communi. Volentes igitur, ut nullus ex nobis aut ex nostris heredibus sive successsoribus vos gravet per aliquam exactionem vel stipendiorum extorsionem, ut gaudere possitis in perpetuum collata vobis libertate a personis tanti nominis et tam magnifice dignitatis. (Vgl. Mone Ztschrft. für die Geschichte des Oberrheins Bd. III. S. 114.) Die Steuerfreiheit, welche der dominus, also der Landesherr von Esslingen, dem Kloster erteilt hat, wird von der Gemeinde anerkannt, mit andern Worten: die Gemeinde ist bereit, die Quote, welche bisher von Gütern des Klosters gezahlt wurde, zu erlassen und auf sich zu nehmen.

Wenn Lamprecht I, S. 301 Anm. 1 daraus, daß die Stadt St. Goar mit dem Dorf Bibernheim u. gn. fürsten u. h. jährlichs an mai- und herbstbed zu geben schuldig ist 143 gld. 5 alb. 6 hl. noch 9 fuder 5 ohmen bedwein den Schluß zieht, „daß eine große Anzahl von Beden des späteren Mittelalters offenbar weder in alten gräflichen Rechten noch in neuen hoheitlichen Usurpationen, sondern vielmehr in einer grundherrlichen Beschlagnahme und Ausbeutung des alten Besteuerungsrechtes der Wirtschaftsverbände wurzeln", so muß außer dem, nach dem vorhergehenden, sehr zweifelhaften Besteuerungsrecht der Wirtschaftsverbände auch nachgewiesen werden, daß die Stadt St. Goar und die Gemeinde Bibernheim grundherrliches Eigentum des Erzbischofs von Trier waren; denn sonst kann man noch immer nicht von einer „grundherrlichen Beschlagnahme" sprechen.

[1]) Lamprecht III, 52 S. 67.

[2]) Lamprecht III, 35 S. 47.

Fällen sind es offenbar Freie, welche die Steuer zahlen. Ganz klar scheint mir auch der freie Stand des Lemphuin von Lieffendorf und seiner Hausfrau Metteln erwiesen zu sein; ihnen verpachtet 1389[1]) der Erzbischof Werner einen Hof bei Welschbillig, sie geben davon jährlich 4 Malter Korn und 4 Malter Hafer als Pacht, aber die anderhalb malter korns und anderhalb malter habern, die der vurges. hof und sine zugehoere jerlichs zu schaffe pleget zu geben, die werden ihnen erlassen, dafür sal der vurg. L. unser burgmann unser vesten Welschpillich sin und die verdienen mit burgsesse und diensten.

Daß die Steuer eine allgemeine ist, geht auch daraus hervor, daß nur besonders privilegierte Klassen von ihr frei sind. Es sind dies zunächst die Geistlichen. So heißt es in einer Urkunde des Dietrich Herrn von Bruch vom Jahre 1293:[2]) ab illo villico et quolibet alio homine mansionem suam habente in dote ecclesie nullam exactionem vel precariam potero nec debeo exigere. 1122[3]) befreit der Graf Heinrich von Sayn die Güter des Klosters Rommersdorf zu Winnigen a talis servitii exactione, welches die Bewohner des genannten Dorfes zu bestimmten Zeiten zu geben pflegen. Volle Steuerfreiheit erhält 1204[4]) das Kloster Rommersdorf durch den Erzbischof Johann, ebenso das Kloster Laach[5]) für seine Güter zu Moselweiß; sie sollen frei sein ab exactione annuali, quae fieri solebat cum generali petitione Confluentina. Im Jahre 1328[6]) bringt die Gemeinde Karden eine Beschwerde vor den Erzbischof die Steuerfreiheit der Geistlichen betreffend: der erste punte des bescheits zuschen dem capitel und der gemeinden von Karden ist, daz die gemeinde wolde, daz die herren und vicarien sulden bede gelden mit in: da sprechen wir, die herren und vicarien sollen sitzen bi der gemeinden bedevri, als sie bis dar gesessen haiten; gulden sie aber vortme bedeguldich gut, danafe sullent sie bede und recht geben, als daz gut schuldig were. Wie diese Urkunde zeigt, sind die Gemeindemitglieder nicht sehr erbaut von diesem Vorrecht der Geistlichen, ja bisweilen gehen die Gemeinden soweit, daß sie ohne weiteres die Klöster mit zur Steuerzahlung heranziehen, so die Gemeinde Cues (1234)[1]): das Trierer Domkapitel beschwert sich, quod de vineis ipsius apud Covese homines de Covese exactiones et tallias exigebant et hoc anno de vase ipsius capituli contraxerant unam amam. Meistens sehen wir, daß die Landesherrn auf Seiten der Gemeinden stehen, wohl weniger aus Fürsorge für dieselben, als vielmehr um in ihrer Steuersumme nicht gekürzt zu werden.[2]) Zu dem Zwecke schlagen sie verschiedene Wege ein; zuweilen wird bestimmt, daß die Geistlichen keine anderen bedepflichtigen Grundstücke ankaufen dürfen. So ist bei der oben erwähnten Befreiung des Klosters Rommersdorf im Jahre 1204[3]) ausdrücklich hinzugefügt: supradictis etiam fratribus promittentibus, quod de cetero in illa villa nulla bona exactioni obnoxia titulo emptionis sibi comparent. Wenn dem Kloster aber bedepflichtige Güter vermacht werden, so muß es diese verkaufen: vel si aliqua supra expressam consuetudinem persolventia in elemosina eis conferrentur, quod ea alie-

[1]) Lamprecht III, 215 S. 254.
[2]) Lamprecht III, 75 S. 102.
[3]) Lamprecht I S. 1087 Anm. 1.
[4]) Mittelrh. Urkdb. II, 217 S. 255.
[5]) Mittelrh. Urkdb. III, 35 S. 39.
[6]) Lamprecht III, 117 S. 146.



[1]) Lamprecht I S. 300 Anm. 1. aus dem Mittelrh. Urkdb. III, 512 S. 398.
[2]) vgl. von Below a. a. O. S. 14 f.
[3]) Mittelrh. Urkdb. II, 217 S. 255.

narent. Wenn ihm aber Güter geschenkt werden, welche schon vorher bedefrei waren, so soll auch das Kloster diese Freiheit genießen: hoc indulsimus, quod si aliqua in elemosina ad eos devenirent, quae prius nil persolvissent, ipsi quoque fratres eadem gauderent libertate. Worauf das letztere hinzielt, zeigt der ausführliche Wortlaut der oben erwähnten Urkunde von 1234;[1]) dort will die Gemeinde Cues Weinberge mit zur Bede heranziehen, quas bone memorie Petrus miles de Velderen eidem capitulo liberas ab omni exactione . . contulerat. Es sind also unter den Gütern, quae prius nil solvissent, jedenfalls solche zu verstehen, welche Ritterbürtige an das Kloster schenkten und daher bedefrei waren. Oft wird bei Verkauf und Schenkungen die Bede auch auf andere Grundstücke übertragen;[2]) so hat das Kloster Eberbach einen Berg und eine Mühle im Gebiet des Dorfes Trechtingshausen gekauft. Im 11. Jahre des Besitzes fordert ein gewisser Steuern. Deshalb wendet sich das Kloster an den Richter und die Gemeinde und diese erklären den Besitz für steuerfrei, nam heredes Ditmari et Gude uxoris eius venditores bonorum eorundem ipsam exactionem tempore venditionis superposuissent aliis bonis suis, quae habebant et eam facta particione inter se proportionaliter dividissent, predicto monte et molendino cum suis attinentiis omnibus ab omni exactione omnino libere permanente. Vier der Erben, welche zugegen waren, erklärten auch, daß sie bisher diese Steuer ohne Kürzung bezahlt hätten. Eine Bestimmung des Grafen Gerard von Neuenahr von 1256[3]) ist ebenfalls den Gemeinden Wadenheim und Hemmessen günstig. Die bis dahin secundum gratiam

[1]) Mittelrh. Urkdb. III, 512 S. 398.
[2]) Mittelrh. Urkdb. III, 519 S. 403.
[3]) Mittelrh. Urkdb. III, 1378 S. 993.



erhobene Weinbede wird auf 45 M. kölnisch fixirt und dann ausdrücklich hinzugefügt: sciendum est, quod omnia bona illa, ad qualescumque personas fuerint devoluta, que temporibus patris mei solvebant precariam, ad predicte summe solutionem sine contradictione aliqua tenebuntur. Günstiger ist der Burggraf Otto zu Schönberg gegen das Kloster des h. Jakobus zu Schönau gesinnt; er verleiht 1213[1]) demselben libertatem plenam omnis exactionis nostre de omnibus allodiis, quae nunc possidere cognoscitur in iurisdictione nostra apud Wesele. Wenn ihm später bedepflichtige Güter übertragen werden, abbas amicabiliter nobiscum componat. Diese Beschränkungen durch die Landesherrn aber verlieren später teilweise ihre Bedeutung entweder durch weitere Befreiungen seitens der Landesherrn[2]) selber, oder aber die Geistlichen zahlen die Steuer nicht, wodurch dann fortwährend Streitgkeiten mit den Gemeinden entstehen.[3]). Oft sehen sich die Landes-

[1]) Mittelrh. Urkdb. III, 18 S. 22.
[2]) Mittelrh. Urkdb. III, 1411 S. 1023. Rudolf Herr von Malberg bestätigt der Abtei Himmerode die Güter, welche ihr von seinen Vogteileuten in Bettenfeld und Meerfeld übertragen worden sind und verzichtet auf alle seine Rechte. Aber zu weiterer Übertragung und Annahme ist seine Zustimmung notwendig.
[3]) Bezeichnend dafür ist eine Urkunde aus dem Jahre 1569, welche sich bei Scotti: Gesetze und Verordnungen von Kurtrier I n. 107 S. 488 findet: Auf die Beschwerde und Anzeige der gesamten landstände und einzelner gemeinden und untertanen des erzstifts, dass es ihnen ferner unmöglich sei, die nach den alten taxen repartirten reichstürken- und landsteuern aufzubringen, weil von aus- und inländischen geistlich und weltlichen hohen und niedern standespersonen viele hof- und erbgüter erworben und dem beitrag zu den jährlichen beden, diensten und andern gemeinen lasten entzogen werden; und auf der vorgedachten bitte: entweder ihren anschlag zu vermindern oder obrigkeitliche vorkehrung zu treffen, bestimmt der Erzbischof Jacob, dass fortan solche kauf und tausch nicht mehr geschehe, es ergebe denn genugsame sicherung unter glaubwürdigem schein von sich, dass

herrn veranlaßt in diese Streitgkeiten einzugreifen, so der Erzbischof Jakob im Jahre 1440[1]): Item die stad sal beschrieben geben alle gutere, die die sieben kirchen und ihre zuhelder haben, die da binnen dreissig jaren der stede schetzber gewest sin. Dan sal eyne ygliche kirche freuntlich mit der stade überkommen binnen eyme halben jare nehst darnach. Und ob eynche kirche das nit entede, dan sullen wir Jacob erzbischof mit den zweyn obgenanten scheideluden das rechte darüber sprechen auch in einer zemlicher zit, so das an uns gebracht wirdet ane geverde. Im allgemeinen erstreckt sich die Steuerfreiheit nur auf die alten Besitzungen; von neu hinzu erworbenen Gütern aber müssen die Steuern bezahlt werden. So besagt eine Urkunde aus dem Jahre 1293.[2]) Die Deutschordensherrn sind in Vallendar und Mallendar steuerfrei, aber si dicti religiosi aliqua alia bona preter illa, que nunc habent, in dictis villis sive per emptionem sive per donationem bonorum hominum sibi attraxerint, . . . . iura[3]) et onera ipsorum sustinebunt et portabunt. Außerdem findet sich immer die Bestimmung, daß Bauern, welche außer kirchlichem Besitz noch andere Schatzgüter haben, von diesen die Steuern

derjenig, so der possession oder insatzung begert, in reichs- türken- und landsteuern, auch jährlichen beden, diensten und andern obligen jederzeit thun und leisten wolle, was der verkeufer oder die vorige inhaber und besitzer solcher güter davon gethan und geleistet haben oder zu leisten schuldig gewesen seindt.

[1]) Original im Staatsarchiv Coblenz.

[2]) Lamprecht I S. 291 Anm. 1 aus Hennes Urkdb. I, 327.

[3]) Der Ausdruck iura sustinebunt et portabunt zeigt, daß man im Mittelalter mit „iura“ auch häufig „Steuern“ meinte, daß man also bei „iura facere“ nicht immer auf eine „gesetzgeberige Thätigkeit“ schließen darf. Vgl. von Below landst. Verf. Teil I Anm. 252.



bezahlen müssen.[1]) Derartige Güter aber dürfen sie nur mit Erlaubnis des Herrn kaufen oder in Pfand nehmen.[2]) Ob Administration durch die Klöster eine Änderung in der Besteuerung herbeiführte, läßt sich schwer entscheiden, weil das urkundliche Material hier sehr dürftig ist, da Administration bei geistlichen Gütern selten vorkommt.[3]) Eine Urkunde des Grafen Heinrich von Sayn aus dem Jahre 1230 verleiht der Abtei Sayn bei Selbstbewirthschaftung eine noch weitere Erleichterung. Der Vergleich mit den Pfarrgenossen von Thür, in deren Gemeindebezirk der geschenkte Hof liegt, lautet:[4]) ut colonus curie cummuni pense pro bono pacis subveniendo maldrum annuatim siliginis solveret et de reliqua procuratione vel exactione de quacumque procederet occasione liber et absolutus permaneret. Ceterum si abbas et conventus Seynensis secularem personam, que prefatam curiam pro pensa vel media parte fructus colere consueverat, amoverint et unum de suis fratribus substituerint et agros suos propriis expensis excoluerint, tam de prefata pensa annone quam de procuratione comitis vel exactione de quacumque processerit occasione iam sepedicta curia libera et immunis permanebit.

In zweiter Linie sind steuerfrei die Ritterbürtigen,[5])

[1]) Lamprecht III, 72 S. 79: so oft sie innehan der voigtdien gut, van dem sullen si dienen dem voide und van deme dienste sal er sich halden zu deme gude.

[2]) Lamprecht III, 75 S. 102: nec dicti homines aliqua alia bona pertinentia ad advocatiam meam emere seu titulo pignoris recipere [vel] obligare debent, nisi de mea voluntate.

[3]) vgl. von Below a. a. S. 15 Anm. 14.

[4]) Mittelrh. Urkdb. III, 393 S. 312. Vgl. auch Bücher: Die Bevölkerung von Frankfurt a. Main S. 276 Anm. 2: Walter Schwarzenberg und sein Schwager Henno Wisse besitzen zu Kaldenbach 5 Huben Landes, und wann sie sich der selbs gebruchen, so dienen oder beden sie nit; verlantsiedeln sie die aber, so dienen und beden sie.

[5]) vgl. von Below a. a. O. S. 16 f. und Riepmann a. a. O. S. 13 f.

wie es in dem Weistum von Crowe vom Jahre 1385 [1]) ausdrücklich gesagt ist: die bede vorgen. engebent noch engeldent nit priester, noch ritter, noch knecht, die zu den wapen geboren sint, noch des richs dienstlude noch sent Peters frydienstlude. Die Ritterbürtigen zahlen also hier keine Bede, weil sie zu den Waffen geboren sind d. h. weil sie den Kriegsdienst zu Roß leisten müssen. [2]) Dies finden wir in anderen Urkunden ausdrücklich hinzugefügt. So soll Peter von Urber, [3]) so lange er zu Ellenz wanet und sich reisig heldet mit perden und harnesch, uns unsern nakommen und stifte keine schetzunge, sture, volleist, schutzgelt geben oder einsche aichte dun (sal) von sin selber oder von siner gude wegen, die er itzund hait und darumb sal er uns, unsern nakommen und stifte und unsern amptluden zu Cochme als ein reisig man dienen zu unsern noden und gescheften. 1497 [4]) ernennt der Erzbischof Werner die Gebrüder Rorich und Hermann von Iseren zu Burgmannen seines Schlosses zu Kaiserseſch und darumb (nämlich daß sie ihren Dienst thun) han wir dieselben für uns, unser nakommen und stift gefrihet und frihen sie an diesem briefe von allen schetzongen, sturen und diensten, die uns unsere bürger plegen und schuldig sint zu geben und zu duen. Wie hielt es nun der Landesherr mit den Gütern, welche die Ritterbürtigen zu ihrem ursprünglichen Besitz hinzuerwarben? [5]) Hier tritt uns wieder dasselbe Bestreben

[1]) Staatsarchiv Coblenz. Diplomatiar arch. trev. Werneri III n. 1.

[2]) vgl. von Below: landständische Verfassung von Jülich-Berg I S. 29 Anm. 100 u. 101.

[3]) Lamprecht III, 224 S. 259.

[4]) Staatsarchiv Coblenz. Diplomatar. arch. trev. B. C. et Werneri n. 809.

[5]) Für den Verkehr mit Grundstücken zwischen Ritterbürtigen und Hausleuten, wie ihn von Below a. a. O. S. 17 nachweist, vermag ich aus unserem Territorium keine Belegstelle beizubringen.



entgegen, wie beim Clerus. Ihre bisherigen Privilegien wollen sie nicht angreifen, aber eine weitere Ausdehnung derselben suchen sie zu verhindern. Deshalb finden wir auch hier meist die Bestimmung, daß die Ritterbürtigen von neu hinzuerworbenen Gütern die Steuer bezahlen müssen, so in der eben erwähnten Urkunde für Peter von Urber aus dem Jahre 1409: Keufte oder gewünne er einche gude an sich na data diss brieves, die schetzunge, aichte oder dienste plegen zu dun, ie sie an in komen, davon sal er schetzung geben, dienste und aichte dun na gebure der gude als andere unsere burger zu Ellenz. Wie in dem oben angeführten Weistum Geistliche und Ritter als steuerfrei bezeichnet werden, so wird in einer Urkunde von 1248 [1]) für beide Stände bestimmt: de ipsis bonis (nämlich Schatzgüter) quicumque ea emerit sive comparaverit, sive clericus sive miles existat, petitiones nobis iuxta prefatorum civium taxactionem persolvantur. In einer Urkunde von 1228 [2]) fügt der Graf von Hochstaden auch den Grund für diese Einschränkung bei: pro iustitia et commoditate subditorum nostrorum decrevimus, quod quicumque sive milites sive clerici sive monachi vel qualescumque fuerint, qui in advocatia nostra Arwilre bona . . . sibi comparaverunt, . . . exactiones et cetera iura persolvent eternaliter. Daß auch die Ritterbürtigen eben so gut wie die Geistlichen auf jede Weise derartige Verbote zu umgehen suchten, ist leicht begreiflich. [3]) Wir haben auch Beweise dafür, daß die Ministerialen des Erzbischofs frei von Steuern sind. Daher machen auch die Ministerialen von Klöstern auf diesen

[1]) Mittelrh. Urkb. III, 961 S. 720.

[2]) Mittelrh. Urkb. III, 358 S. 288.

[3]) vgl. von Below a. a. O. S. 17 f. der durch urkundliches Material nachweist, wie die Ritter die landesherrlichen Verbote zu umgehen wußten.

Vorzug Anspruch und erhalten denselben auch zuweilen vom Erzbischof zugesichert. So bestimmt der Erzbischof Johann[1] (1203—1212) quod nos ad preces dilecti Anselmi abbatis s. Maximini, pueris Cunonis dicti advocati in Confluentia, qui ministeriales sunt b. Maximini . . . tale jus et libertatem concessimus, ut ubicumque ipsi infra terminos nostre iurisdictionis fuerint, ab omni petitione et exactione sicut ministeriales b. Petri sint exempti.

Sind die bisher erwähnten Exemptionen Vorrechte bestimmter Stände, so kann man dies von anderen Befreiungen nicht sagen, sondern diese sind entweder eine Entschädigung für geleistete Dienste. So wenn der Erzbischof Jacob 1450[2] das Dorf Niederleuken bei Saarburg von allen schetzungen, diensten, beten, achten, scheffen, zinsen und anderen beswornissen befreit dafür, daß sie ihm einen Teil ihres Gebiets zur Anlage von Fischweihern überlassen haben. Oder aber es ist lediglich ein Akt der Güte seitens des Landesherrn, indem er der Not der Gemeinden abzuhelfen sucht. Im letzteren Falle ist die Befreiung dann meist nur eine zeitweilige. So wird die Stadt Wittlich 1397[3] auf 25 Jahre von allen Beden und Schatzungen befreit, weil sie durch Brand viel gelitten hat. 1427[4] wird der Stadt Cochem auf 10 Jahre Steuerfreiheit verliehen, da sie lange zit und noch hude bi tage gelüden haint und lident, und besunder wan die pestilence und sterben also sterkelich und schedelich dieselbe stat geschwechet hant, dass wir vergenklichkeit derselben stede . . . versoriet hain. Zuweilen werden auch treue

[1]) Mittelrh. Urkb. II, 295 S. 328.
[2]) Lamprecht III, 237 S. 270.
[3]) Staatsarchiv Coblenz Diplom. Werneri n. 803.
[4]) Lamprecht I, 1334 aus Hontheim hist. II, 373.



Dienste einzelner Personen mit Steuerfreiheit belohnt, so Johann von Lyser,[1] der umb getruwen dienst, den er (dem Erzbischof Werner) bisher getan hat und fürbass doen mag von sulichen gudern, die er zu Wittlich und in dem ampte daselbs hat, dem Erzbischof keyne schetzunge oder volleist zu geben braucht. Ähnlich befreit Erzbischof Jacob[2] den Heintz von Wittlich von allen Schätzungen, sturen, beden, diensten gewönlich und ungewönlich, wie die herkommen wären. Dafür aber muß Heintz in bedrängter Lage Kriegsdienste leisten. Auch bei derartigen Einzelbefreiungen blickt oft die Sorge für das Kriegswesen durch; so wenn Erzbischof Johann 1457[3] den Armbrustmacher Hans zu Saarburg, damit er sein Handwerk desto besser betreiben kann, von allen froenen schetzungen und ungelt befreit, so dann andere unsere burger in unser stat Saarburg zu geben plegent. Wie die angeführten Urkunden zeigen, werden Bede und Dienst meist zusammen genannt[4] und die Befreiung erstreckt sich meist auf beides; zuweilen bleibt jedoch die Verpflichtung zu dem einen oder andern bestehen,[5] so befreit Erzbischof Johann 1467[6] den Johann von Huchelnhem wohl von froenen, achten, wachen, diensten, reisen und anders desgleichen, damit unsere burger zu Bernkastel uns und unserm stifte verpflichtet sint. aber von eyner erbschafft und gudern im Bernkastler gerichte, die er itz hat oder hernach an sich bringen mag, sal er plichtig syn bede und schetzunge zu geben, gleich als andere unsere burgere daselbs zu duende schuldig sind.[7]

[1]) Staatsarchiv Coblenz. Diplom. III n. 98 aus dem Jahre 1395.
[2]) Staatsarchiv Coblenz Diplom. Jacobi. n. 572.
[3]) Staatsarchiv Coblenz Diplom. Johannis n. 59.
[4]) vgl. von Below a. a. O. S. 16 Anm. 15.
[5]) Staatsarchiv Coblenz Diplom. Johannis. n. 281.
[6]) vgl. von Below a. a. O. S. 20 Anm. 43.
[7]) Den umgekehrten Fall vermag ich urkundlich nicht zu beweisen.

Eine bevorzugte Stellung in Bezug auf die Steuern genossen auch die Städte.[1]) Waren sie auch meistens nicht vollständig befreit, so wurde doch früh ihr Beitrag fixirt, so daß nun die Bede von den Landesherrn nicht willkürlich erhöht werden konnte. Solche Steuerfixierungen werden in den Urkunden gradezu als „gratia“ oder als „libertas“ bezeichnet. So verleiht der Erzbischof Heinrich von Köln den Bürgern der Stadt Andernach 1236 hanc gratiam, ne importabilibus aggraventur exactionibus, quod annuatim in festo b. Remigii (1. Oktober) sexaginta marcas Colenienses nomine cellecte nobis assigbunt et sic de tallia annua, que vulgo bede dicitur, liberi erunt et absoluti.[2]) 1419 bestimmt Erzbischof Otto von Trier für Montabaur: wan und welche zit wir vollest

[1]) Vgl. von Below a. a. O. S. 22 f. und dessen landständische Verfassung v. Jülich-Berg I, 139 ff; von demselben ein Aufsatz in der Historischen Zeitschrift von Sybel B. 59 S. 239 ff. Niepmann a. a. O. S. 15 ff. Zenner a. a. O. S. 18 ff.

[2]) Lamprecht I, S. 606 aus dem Mittelrh. Urkb. III, 573. Ich halte es aber für verfehlt, wenn Lprcht I, 1335 Anm. 3. diesen fixierten Beden die exactio annualis als eine grundherrliche Bede gegenüberstellt. Die exactio annualis oder die tallia annua, wie sie in unserer Urkunde heißt, ist nichts anderes als eine landesherrliche Steuer, welche durch derartige Fixierungen nicht umgeändert, sondern eben nur genau bestimmt wird; den deutlichsten Beweis dafür liefert die Urkunde des Grafen Gerhard von Neuenahr aus dem Jahre 1256 (Mittelrh. Urkb. III, 1373 S. 993) quod parochiani de Wadenheim et de Hemmenshoven, qui ad meam spectant iurisdictionem, meis progenitoribus et mihi quandam vini precariam annuatim dare consueverunt. Da nun aber die Größe der Bede nicht genau angegeben ist, so wird sie in eine bestimmte Geldsumme von 45 M. verwandelt. Offenbar hat in diesem Falle die Abgabe schon bestanden und zwar nicht als eine grundherrliche und ist nur im Interesse sowohl der Gemeinden als des Grafen genau bestimmt und fixiert worden. Durch die Fixierung erhält die Abgabe doch keinen anderen Charakter. Vgl. auch die Seite 11 Anm. 3. erwähnte exactio annualis in Moselweiß, welche gar keine grundherrliche Abgabe sein kann, ebenso wenig wie die generalis petitio Confluentina, mit welcher sie gleichzeitig erhoben wird.



in unserm stifte und lande heischen und legen, als über das dritte jahr gewonlich ist, so wullen wir von unsere burger der stede zu Montabur nit me heischen zu iglichen vollest dan echt hundert silberner Rinischer gl., der sie alle jar binnen der vier jaren uf sent Martinstag (11. November) zweihundert geben und hantreichen sullen.[1]) Der Erzbischof Werner befreit die Bürger von Mayen auf 3 Jahre von Geldschätzungen, weil sie ihm eine Volleist bezahlt haben.[2]) Wir finden also allenthalben dies „Fixieren“ als „Befreien“ bezeichnet. Vollständige Befreiung von der Steuer vermag ich für unser Territorium von keiner Stadt urkundlich zu beweisen, indeß in benachbarten kleineren Landesherrschaften finden wir bezüglich der Städte dasselbe Verfahren, wie es von Below und Niepmann für ihre Gebiete nachgewiesen haben. So erteilt der Graf Simon von Sponheim dem Orte Kirchberg im Jahre 1259[3]) das Stadtrecht, in welchem sich auch die Bestimmung findet: Item nullus civium de bonis suis, que habet extra civitatem, solvet exactionem, que geschoiss dicitur. In unserem Territorium finden wir noch im 15. Jahrhundert Städte erwähnt, welche die gewöhnlichen Steuern bezahlen müssen, so Limburg im Jahre 1427:[4]) und als man die gewönliche bede in unser stat zu Lymburg anlegen und ufsetzen wird, so soll der

[1]) Lamprecht I, 1335 Anm. 3.

[2]) Staatsarchiv Coblenz Diplom. Wern. Nach Goerz, Regesten der Erzbischöfe von Trier, der das Original in Mayen gesehen zu haben scheint, wäre der Inhalt etwas anders: „Werner erteilt 1412 der Stadt Mayen, nachdem dieselbe ihm eine dreijährige Volleist vorausbezahlt, Freiheit von der Volleist auf 3 Jahre und verspricht ihre Güter in der Schatzung nicht zu höhen.“ Es war mir unmöglich das Original einzusehen, weil die Archivalien der Stadt Mayen bisher noch nicht geordnet sind.

[3]) Mittelrh. Urkb. III, 1491 S. 1075.

[4]) Staatsarchiv Coblenz. Diplom.

bürger Rupel in solicher gewöhnlicher bede uber 12 gulden nit gesteigert oder angelacht werden. Auch von Bernkastel und Cochem gilt dasselbe.[1]) Urkundliche Beweise für die Heranziehung der Städte zu außerordentlichen Steuern,[2]) bei Gefangenschaft des Landesherrn oder Verpfändung von einzelnen Gebietsteilen, vermag ich nicht zu erbringen. Die übrigen Gelegenheiten, Verheiratung der landesherrlichen Töchter oder Wehrhaftmachung der Söhne, bei welchen die Unterthanen zu besonderen, außergewöhnlichen Abgaben verpflichtet waren, fallen von selbst weg, da der Landesherr ja ein Geistlicher ist.

Freiheit von Schatz findet sich auch erwähnt bei einzelnen Beamten.[3]) Besonders in Amtsrechnungen aus späterer Zeit findet sich fast regelmäßig angegeben, daß Schöffen und Boten die Abgabe nicht zu entrichten brauchten, so in dem Salbuch der Kellnerei Bernkastel aus dem Jahre 1506: jeglicher Hausmann muß die Steuern bezahlen usgenommen scheffen, zender, bodten und andere fry hoebe.[4]) Unter den Freihöfen sind wohl hier allgemein schatzfreie Güter zu verstehen, nicht im engeren Sinne sogenannte „Freie", von deren Schatzfreiheit von Below a. a. O. S. 20 ff. interessante Nachrichten bringt. Aus meinem Territorium vermag ich diese Klasse von Freien nicht nachzuweisen.[5]) Den Grund der Steuerfreiheit der

[1]) Vgl. oben Seite 26 Anm. 4 u. Seite 22 Anm 1.

[2]) Vgl. Niepmann a. a. O. p. 19 f.

[3]) Vgl. von Below a. a. O. p. 24 f.

[4]) Staatsarchiv Coblenz. Kurtrier, Cameralia Salbuch der Kellnerei Bernkastel 1506.

[5]) Etwas Ähnliches findet sich in einem Weistum von Daun vom Jahre 1466 desg. 1489 erwähnt. Das Weistum v. 1466 sagt: Item haint die lantscheffen und lantlude gewiest, also das eyn iglicher bynnen dem hoegerichte gesessen sy schuldig zu geben rauchgelt und fassnachthoner. Das von 1489 führt dann zwei Ausnahmen an:



Schöffen und Boten könnte man vielleicht darin sehen, daß diese mit der Aussetzung resp. mit Erhebung der Steuer betraut waren. Allein die urkundlichen Nachrichten bringen beides nicht in Zusammenhang, vielmehr wird mitunter ihre Gebühr genau festgestellt; so wenn in Neumagen der Bote von dem Rauchhafer 4 Vierzel bekommt;[1]) oder wenn in Leiven die scheffen zur herbtzeit in dreien tagen uff ire gefahr doch in eines meiers kosten von den nachpauren 24 Fuder Wein erheben müssen. In andern Gemeinden wird die Bede gar nicht von den Schöffen verteilt, sondern von einfachen Gemeindemitgliedern, so nach dem Weistum von Fankel aus dem Jahre 1446 von acht gemeinsman. In diesem Falle könnten also, wenn die Befreiung mit der Aussetzung zusammenhinge, in den verschiedenen Jahren verschiedene Personen frei sein. Wahrscheinlicher ist es, daß die Steuerfreiheit dieser Beamtenklassen mit zur Ausstattung des Amtes an sich gehörte.

Vorter hait der scheffenne gewiest, das da sind zwene fryhoewe, daruff sie inn icklichem hoiff eyn hoiffmann fry weidhemmel und fastnachtshoner, dariehn synd sye schuldig iklich hoiff eynen reyssswagen zu stellen myne gn. h., so er zu felde zyget inn der herrn coste eyns icklichen mails sechs wochen und dry tage; so woe syne gnaden das hyn gepuert. Wahrscheinlicher aber sind es Lehngüter, die sich nicht in ritterlicher Hand befinden. Vgl. v. Below a. a. O. S. 19. Anm. 32.

[1]) Staatsarchiv Coblenz Kurtrier Cameralia Kellnereirechnung von Trier (ohne Datum).

## Kapitel III.

## Der Charakter der Steuer.[1]

Weil die Steuerexemtionen, die im vorigen Kapitel behandelt sind, sich meist auf bestimmte Personenklassen beziehen, könnte man den Schluß für gerechtfertigt halten, diese Steuer sei eine Personalsteuer, sie ruhe nur auf gewissen Personen. Dem ist jedoch nicht so, vielmehr zeigt schon der Wortlaut der angeführten Urkunden, daß die „bona“ zur Steuer herangezogen werden. Dies liegt auch in den Verhältnissen der Zeit begründet, weil das Vermögen der Leute fast ausschließlich im Besitze von Grund und Boden bestand. Wir werden also nicht fehl gehen, wenn wir die Bede als eine Grundsteuer bezeichnen. In den Exemptionsprivilegien[2] wird immer wieder hervorgehoben, wenn die Güter, welche zur herkömmlichen Steuer verpflichtet sind, in die Hände von Geistlichen oder Adeligen gelangen, so müssen auch diese davon die Steuer bezahlen, ein deutliches Zeichen, daß die Bede eine Reallast ist. In einer Urkunde von 1256[3] sind die Güter geradezu als die Steuerzahler genannt: omnia bona illa, que temporibus patris mei solvebant precariam. Die Urkunde von Karden vom Jahre 1328[4] sagt ausdrücklich: gulden sie aber vortme bedeguldich gut, so müssen sie (die Herrn und Vikarien) die Steuer davon bezahlen.“ Daß aber der Ausdruck bona nicht zu eng nur als der Grund und Boden

[1]) Vgl. von Below a. a. O. S. 25 ff. Niepmann a. a. O. S. 29 ff.
[2]) Siehe Mittelrh. Urkb. II, 217 S. 255. III, 961 S. 720. III, 18. S. 22 u. sonst.
[3]) Mittelrh. Urkb. III, 1378. S. 903.
[4]) Lamprecht III, 117. S. 146.



zu fassen ist, sondern daß auch die Gebäulichkeiten, welche darauf stehen, mitgemeint sind, zeigt die Urkunde des Jahres 1228[1]), in welcher alle, die in der advocatia Arwilre bona vinearum, terre arabilis, arearum vel edificiorum sibi comparaverint, als steuerpflichtig bezeichnet werden. Ähnlich erläßt der Erzbischof Werner im Jahre 1389[2]) die anderhalb mlr. korns und anderhalb mlr. habern, die ein hof und sine zugehoere jerlichs zu schaffe plegen zu geben. Darin liegt auch wohl ausgedrückt, daß die Gebäude des Hofes als steuerpflichtig angesehen werden; denn unter Hof wird man die Gebäude desselben und unter dem Zubehör alles, was dazu gehört, also die Felder, Gärten und Wiesen verstehen müssen. Unzweideutig ist von einer Gebäudebesteuerung die Rede, wenn 1340[3]) der Edelknecht Johann von Stein an den Erzbischof Balduin außer anderm auch die precaria de 6 domibus in Volkensberg verkauft. Ebenso befreien 1228[4]) Schultheiß, Vogt, Schöffen und die gesammten Bürger von Wetzlar das Haus der Abtei Arnsberg in ihrer Stadt und die Bewohner desselben und alles, was darin ist (cum ceteris rebus monasterii, quascumque in ea disposuerint) ab omni exactione et collecta. Nach dieser Urkunde zu schließen, hätte man auch die Mobilien mit in der Steuer veranlagt; ob dies auch sonst geschehen, läßt sich nicht feststellen, sehr wahrscheinlich ist es nicht, da sonst nirgends in den vorhandenen Quellen die Rede davon ist.[5]) Noch deutlichere Beweise für die Besteuerung von Gebäuden lassen sich aus andern Territorien beibringen.[6])

[1]) Mittelrh. Urkb. III. 358 S. 288.
[2]) Lamprecht III, 215 S. 254.
[3]) Lamprecht III, 299a S. 505.
[4]) Mittelrh. Urkb. III, 362 S. 291.
[5]) Vgl. von Below a. a. O. S. 29.
[6]) Vgl. von Below a. a. O. S. 26. Anm. 7.

Daß nicht nur das dem Flurzwang unterworfene Land, sondern auch die Hofstätten in der Steuerverteilung mitveranlagt wurden, zeigt außer der oben erwähnten Urkunde von 1228, wo die bona arearum genannt sind, auch die Befreiung des Klosters St. Marie zu Himmerode 1257[1]), welchem 3 oboli Treverenses und 3 Sömmer Hafer erlassen werden, welche es von seiner area zu Zeltingen bezahlen mußte. In einer undatierten Kellnereirechnung von Trier[2]), die aber spätestens dem Anfang des 16. Jahrhunderts angehört, ist bei dem Dorfe Ensch, welches außer dem Schaff- und Schatzungsgeld von 13 fl. und 20 alb. noch 10 Fuder Wein liefern muß, ausdrücklich angeführt: nemblich von jedem morgen fünfthalben sester und von den heusseren und hoffstetten im dorff, doch darnach die platz gross, doppelt geben wirt.[3]) Wir sehen also, daß in manchen Gemeinden die Steuerverteilung schon soweit geregelt war, daß man Haus- und Hofstätten mit ihrer doppelten Größe veranschlagte. Wahrscheinlich wurden die Häuser und Hofstätten auch bei Veranlagung des Schaffgeldes nach ihrer doppelten Größe berechnet, welches von allen und jeden güttern im Enscher bezirk gelegenn, nemblich von eim morgen ein albus gehoben wirt, wenn auch hier die charakteristische Bestimmung betreffs der Hofstätten fehlt, was um so leichter erklärlich ist, weil sie gleich darauf folgt.

In anderen Territorien bemerken wir, daß die Ge-

[1]) Mittelrh. Urkb. III, 1405 S. 1014.

[2]) Staatsarchiv Coblenz, Kurtrier, Cameralia Kellnereirechnung von Trier, Nr. 13. Blatt 1—93. Dies: Blatt 57.

[3]) Vgl. von Below. Geschichte der direkten Staatssteuern in Jülich und Berg II S. 15 (die Nachrichten aus der bergheimer Description von 1669, besonders über das Dorf Oberaußen, wo ebenfalls die hausplaetzen doppelt gerechnet werden.)



meinden auch von ihren Allmenden[1]) eine Abgabe entrichten mußten. Auch hierbei wird die Summe im ganzen aufgetragen; die Verteilung ist in den einzelnen Dörfern verschieden. In der gleich anzuführenden Amtsrechnung wird sie auf alle Einwohner gleichmäßig verteilt, anderswo werden die „Gewalten" bei der Verteilung zu Grunde gelegt.[2]) Für Trier vermag ich aus älterer Zeit diese besondere Allmendebesteuerung nicht urkundlich zu belegen; aus späterer Zeit giebt uns eine Trierer Amtsrechnung[3]) dürftige Nachricht. Dort heißt es: Und dann (giebt die Gemeinde Leiven) von wasser, weiden, willten und welden 6 foder weins ... An welchen 6 foder weins ein einichsmann sovill als der ander gibt. In derselben Rechnung heißt es von Trittenheim: Item geben die inwoner daselbst wegen dessen, das mein gn. h. zu T. schirm- und hochgerichtsher ist, auch das die Trittenheimer wasser und weiden, dazu filzen, leyen und welde zu gebrauchen haben, 4 foder weins. Über die Art der Verteilung ist hier nichts bemerkt.

Nun finden wir aber, daß neben dem Schatz noch eine Abgabe von Haus zu Haus erhoben wird. Ein Weistum von Roden aus dem Jahre 1342[4]) giebt uns Nachricht darüber: so hetten die voigde alle jare 20 punt Metzer d. und 16 mlr. rocken Sairbrucker massen ... vortme usser iglichem huse $^1/_2$ gans, 3 honer und einen vollen sester even. Und in einem Salbuch von Bernkastel aus dem Jahre 1506[5]) wird neben der Volleist

[1]) Vgl. von Below a. a. O. I, S. 30.

[2]) Vgl. von Below a. a. O. I S. 31.

[3]) Vgl. Seite 34 Anm. 2.

[4]) Lamprecht II, 629 Anm. 6. Im Anfang dieser Bestimmung will Lprcht. „die Grundherrn" einschieben; daß dies nicht nur unnötig, sondern geradezu falsch ist, beweist der Passus nachher: so hetten die voigde, also wird man auch anfangs die „Vögte" einschieben müssen.

[5]) Vgl. S. 30 Anm. 4.

von 100 fl. zu Bernkastel und je 50 fl. zu Cues und Graach noch bestimmt: Item so hait myn g. h. jars im herbst daselbst von eyn yglichen hussman zu rauchwyn eyn emer wyn, und in demselben Buch ist für Hinzeraet bestimmt: Da hait myn g. h. von eym yglichen hussmann, der zu fur und flammen sytz, jars zu rauchkorn eyn fass und dieyenhe, die ploege forrent, eyn bestrechen fass habern, heist marschalkshabern, usgeschieden dieyenhe scheffen, bodten und andere fryen. Im einzelnen herrscht also auch bei dieser Abgabe Verschiedenheit. Im Moselthal ist es Rauchwein, auf dem Lande aber meistens Rauchkorn oder Rauchhafer. Daß Leute, welche ein Gespann besitzen, mehr geben müssen als solche, welche keines haben, findet sich nur vereinzelt,[1]) dagegen häufig, daß ein Wittwer oder eine Wittwe nur die Hälfte der Abgabe zu leisten haben, so im Weistum Krittenach-Obermendig[2]): weisen wir unserm hern diese vogtrecht, nemblich von jeder ganzer ehe oder beth in der Crittenacher vogtei ein vierzel haber und ein hoën, und soll uf gesinnen des meiers der arm man dieselbe haber messen und dem meier gutwilligh uber den gader liefern. Wie hierin, so liegt auch in einer weitern Bestimmung desselben Weistums ein Beweis für die milde Handhabung des Besteuerungsrechts: so doch eine frauw im kindelbeth sesse, sol der meier dem hoën den hals abstechen und der frauwen zurück uber den gader werfen.[3]) In diesem Falle wird also dem Bauer das Huhn geschenkt; aber fürsorglich muß der Meier es selbst köpfen, damit der Bauer nicht aus verkehrter Sparsamkeit das Huhn laufen läßt und so die

[1]) Vgl. von Maurer Fronhöfe III 578. oben.

[2]) Lamprecht I, 1082 Anm. 1. Grimm II, 119.

[3]) Vgl. von Below landständische Verfassung von Jülich und Berg I. S. 27 Anm. 93.



kranke Frau um die Hühnersuppe kommt. Bisweilen wird bei verwittweten Personen kein Unterschied gemacht und sie müssen die Abgabe voll entrichten.[1]) Oft scheint die Abgabe auch nur auf den Häusern zu ruhen, Mieter sind dann frei.[2])[3]) Es kommt aber dann darauf an, ob und wielange das Haus bewohnt wird; ist es ein Jahr lang

[1]) Weistum Hentern Lpr cht I. 1082 Anm. 1. Grimm II, 111. das vogtrecht . . . nemblich von jedem haus, da rauch ufgehet, es sei ganzes oder gebrochen bet, ¼ even und ein hoën.

[2]) in dem eben angeführten Weistum: und woneten 2 man in einem haus bei einem rauch, so geben sie nur ein vogtrecht.

[3]) In späterer Zeit wurden auch solche mit zur Steuer herangezogen, welche kein Haus besaßen; ausführliche Auskunft darüber giebt uns ein Befehl des Erzbischofs an die Amtleute aus dem Jahre 1614 (S. Scotti: Gesetze und Verordnungen von Kurtrier I n. 176 S. 588): Bei einem Landtag haben die Stände verlangt, daß die schatzung auf die feuerstätt wiederumb dirigirt werden sollte, dieser gestalt, dass jede statt, flecken, pfleg und dorff in eine gewisse summe und quotam belegt und dieselbe summ zu jedem termin gewis und stendig sein und bleiben und dem generalleinnehmer gelieffert nnd daneben jedes orts specialinnehmern auch eine bestendige belohnung darüber gemacht (diese Belohnung wird noch auf den Schatz geschlagen) werden möge. Deshalb befiehlt Erzbischof Lothar den Amtleuten: jedes orts bürgermeister, gerichts-, raths und andere personen, denen eines jeden vermögen am besten bekannt ist . . . zu dir zu ziehen, mit denselben die schatzregister . . . mit fleiss ersehen . . . und zuvorderst jeder feuerstatt einen halben gulden rauchgeld, wie auch bisher geschehen, auflegen und forters daran seyn, dass jedes orts gemelte belegung, so hoch als immer müglich und erträglich ist, nach eines jeden vermögen gemacht und dabey der taglöhner, handwerksleut, hoff- und lehnleut, wie auch handtierer, so kein eigen haus noch liegende gütter, gleichwol ir täglich gerwerb, gewinn und lohn haben . . . in achtung genommen und bei dem menniglichs ab- oder zugenommenes vermögen umbstendlich erwegt . . . und also quotirt werde, dass in erhebung der schatzung keiner eximirt noch übersehen, sondern eine durchgehende gleichheit und proportion eines vor dem andern mit dem reichen, mittelmessigen und armen nach der billigkeit verschafft und gehalten werden möge.

bewohnt, so muß die Abgabe vollständig entrichtet werden, ist es dies nicht, so braucht nur ein Teil derselben bezahlt zu werden.[1]) In einzelnen Dörfern ist es auch ganz gleichgültig, ob die Häuser bewohnt sind oder nicht, die Abgabe muß immer gegeben werden.[2]) Auch Häuser, die neu gebaut werden, sind dieser Steuer unterworfen, andere, die zerfallen, sind frei, wie das Weistum von Schuhweiler von 1635[3]) es deutlich ausdrückt: dass alle vogteien, so bewohnt und beraucht werden, seien schuldig, die rauchhuhner zu liberen, sowol die, so stehen, als andere, so ufgericht werden mögten; und so sache were, dass einiche vogtei verfiele, so ist man keine rauchhuhner zu liberen schuldig. Wie verschieden es im einzelnen mit dieser Abgabe gehalten wurde, zeigt auch das Weistum von Biebern aus dem Jahre 1506.[4]) Dort ist eine Wittwe frei von der Abgabe; im ersten Jahre des Todes ihres Mannes

[1]) Staatsarchiv Coblenz, Kurtrier Cameralia Kellnerei Trier Nr. 13. Blatt 32: Item gibt ein jedes hauss, so zu Zewen über ein jar bewonet wirt, dritthalb viernzell rauchhaber (: ausgenommen die zender, bod und der dumbherrn hoffmann zu Oberkirich, deren jedes hauss nur ein halb viernzell haber gibt:) so aber einer noch nit ein ganz jar in einem hauss gewonet hett, gibtt nur ein halb viernzell haber.

[2]) Neumagen: Item wird von jeder hobstatt, so in meines gn. h. vogteien daselbst gehörig, ein bestrichen summern haben, es wone jemandts darin oder nit, gegeben.

[3]) Lamprecht I, 1083 Anm. 3.

[4]) Lamprecht I, 1105 Anm. 2. Grimm II, 191. ein iglicher in dem gerichtszwankt diss gotshaus gesessen sol alle jars geben ein mlr. habern und ein hun und wer es, dass der man im hausgesess der probstei mit tot abgieng, eher die erste garb gebunden würde, so sol die frauw habers und huns entledigt sein, so lang die wiedfrauw verpleibt; stirbt aber der man, nachdem die erste garb gelegt ist, so soll die frauw haber und hun geben das jar; stirbt die frauw sol der man haber und hun ausrichten wie ein ander, kaufen sich aber maegt und knecht, die sollen das erst jar frei sein.



jedoch nur dann, wenn der Mann vor der Ernte gestorben ist; ein Wittwer jedoch muß die Abgabe entrichten, außer wenn er sich im ersten Jahre Knechte und Mägde hält. Auch diese Abgaben sind öffentlich rechtliche; denn 1) der Landesherr oder sein Unterbeamter empfängt sie, und 2) wird sie allgemein von allen Insassen des „Gerichtsbezirks" oder des „Gebiets" erhoben.

Ganz vereinzelt ist mir eine Abgabe begegnet in zwei Mayener Kellnereirechnungen des 14. Jahrhunderts[1]), ge-

[1]) Staatsarchiv Coblenz Kurtrier Cameralia 37. Blatt 1—16. Diese Kellnereirechnung ist nicht vollständig, sondern nur zum Teil vorhanden. Der Umschlag aus altem Pergament trägt das Datum 1350, welches aber später hinzugefügt zu sein scheint. In der Rechnung selbst kommt bei den Ausgaben die Jahreszahl 1352 vor. Die Aufzeichnung über die öffentlich rechtlichen Einkünfte ist verloren bis auf das im Text angeführte Stück, welches die erste Seite ganz und die zweite fast zur Hälfte füllt. Die Schrift auf der ersten Seite ist sehr verwischt und schwer lesbar. Im übrigen enthält die Rechnung Einkünfte privatrechtlicher Natur und im zweiten Teil die Ausgaben des Amts, welche, obwohl in mancher Beziehung interessant, für uns hier nicht in Betracht kommen. Die zweite Kellnereirechnung, in welcher die Abgabe „schnydepennige" vorkommt, gehört ebenfalls dem Amte Mayen an und trägt die Signatur Kurtrier, Cameralia Kellnerei Mayen Nr. 38. Blatt 1—6. Auch sie gehört der Schrift nach noch dem 14. Jahrhundert an und ist ebenfalls nur ein Bruchstück. Die Einnahmen sind hier nach den Gegenständen (Geld, Korn ꝛc.) geordnet; zum größten Teil sind hier nur die Ausgaben vorhanden. Unter den Recepta pecunie befindet sich das für uns hier Wichtige und zwar:

Tempore messium in Meyen schnydepennige 4 fl. 6 d.
Dicto tempore in Cürenberg schnydepennige 5½ fl.
Eodem tempore de septem centurionibus in Mendich 19 fl.
De precaria autumpnali 9 s.
De precaria Maii 9 s.

Schon der Umstand, daß hier nur die Summe im allgemeinen angegeben ist ohne den modus der Einziehung scheint dafür zu sprechen, daß diese Rechnung jünger ist als die vorige. In den Amtsrechnungen von Mayen aus späterer Zeit, die ich alle, soweit sie sich im Königlichen Staatsarchiv zu Coblenz befinden, durchgesehen habe, findet sich die Ab-

nannt snydepennige oder schnydepennige. In der einen findet sich die Überschrift: Redditus domini Trev. cedentes tempore messium de precaria Maii et autumpnali et dictis snydepennige. Es sind dann als die Steuerträger genannt entweder die Häuser, so Primo domus Mulrepech et Lyfmodis 12 d. oder aber die Erben und Besitzer von Häusern, so Item Culac de domo Gokelini ceci oder heredes Gele Brunonis 12 d. Auch diese snydepennige sind eine öffentlich rechtliche Abgabe; denn einmal sind sie zusammen genannt mit der gewöhnlichen Mai- und Herbstbede, während die privatrechtlichen Einkünfte gesondert später in der Rechnung folgen, dann stehen sie auch dem Erzbischof von Trier, also dem Landesherrn zu. Aber was ist von dem Ursprung dieser Abgabe zu halten? Jedenfalls ist sie andern Ursprungs und trägt auch einen anderen Charakter als die gewöhnliche Bede; denn sonst brauchten sie nicht gesondert angeführt zu sein. Man könnte nun den Namen von der Erhebungsart mittelst der sogenannten Kerbhölzer herleiten.[1]) Aber dies ist nicht sehr wahrscheinlich, weil auch die Bede meistens auf diese Weise erhoben wurde,[2]) eine Umschreibung der Bede aber kann es nicht sein, weil diese ja daneben genannt ist. Nun haben wir schon früher gesehen, daß neben der Bede fast regelmäßig die Verpflichtung zu Dienst erwähnt ist; dieser

gabe snydepennige nicht mehr vor. Vielleicht geht das heuwgelt, welches in den Amtsrechnungen von 1646 und 1657 beim Kirchspiel Langenfeld erwähnt ist, auf dieselbe Grundlage zurück. Leider sind aus dem ganzen 15. Jahrhundert keine Rechnungen vorhanden, welche zum Vergleich herangezogen werden könnten.

[1]) Vgl. von Maurer Fronhöfe S. 350: „und sollen zweimal in die beedt geschnitten werden." Von dem Einschneiden ins Kerbholz kommt auch die Bezeichnung incisura und tallia französisch taille her. Vgl. auch das Weistum Fankel vom Jahre 1446 Grimm VI, 535 und unten über die Verteilung der Steuer.

[2]) Vgl. Weistum Niederemmel Grimm II, 351.



Dienst aber bestand zum Teil in Arbeiten auf den landesherrlichen Äckern,[1]) in Pflügen, Säen und Einernten. Zu dem Einernten speziell gehörte auch das Abschneiden des Grases bei der Heuernte und das Schneiden der Frucht auf den Feldern. Diese Dienste wurden nun in der späteren Zeit häufig durch Geldzahlungen abgelöst.[2]) Es wird also auch hier besser sein, die snydepennige als eine Abgabe für Ablösung der Pflicht des Kornschneidens oder des Heumachens anzusehen. Diese Ansicht wird noch dadurch bestärkt, daß die einzelnen Häuser gleichviel bezahlen und daß in Kürenberg und Nitz die Abgabe auf den einzelnen Familien ruht, indem dort conjuges 4 d. vidua 2 d. bezahlen.[3]) Bei diesen Dörfern sind außerdem noch die Rauchhühner erwähnt. Bei den Dörfern, welche nach Obermendig gehören, ist die Abgabe im Ganzen und zwar 7 Malter Korn und 19 solidi angegeben, aber dann für jedes einzelne Dorf auch genau bestimmt.[4]) Nach dieser Erklärung wären die snydepennige dasselbe, wie das Heu-

[1]) Vgl. von Maurer Fronhöfe III S. 351. iussit (nämlich der Vogt) sibi servire scilicet in agricultura sua, et secando foenum et metendo.

[2]) Vgl. von Maurer, Fronhöfe III S. 309, der hier allerdings nur von grundherrlichen Frondiensten spricht.

[3]) Vgl. oben S. 39 Anm. 1: Item eodem tempore in Cürenberg et in Nietze ex ista parte Nette coniuges 4 d. vidua 2 d. et quot ignes tot pulli.

[4]) Item eodem tempore de septem centurionibus montis in Mendich 7 mlr. siliginis et 19 solidi pagamenti meyenensis, videlicet

| | |
|---|---|
| Belle 1 mlr. 3 sol. | ad Meyene putare tenentur. |
| Bleyde 1 mlr. 7 sol. | |
| Gretzige 1 mlr. 3 sol. | |
| Eych 1 mlr. 3 sol. | |
| Welline 1 mlr. 3 sol. | |
| Nekendich 1 mlr. | |
| Wassenach 1 mlr. | |

geld, welches in einer Monrealer Kellnereirechnung vom Jahre 1657 zusammen mit dem Maischatz im Betrage von 12 Gulden für das Kirchspiel Langenfeld erwähnt ist.

Im allgemeinen erscheint die Bede nach dem bisher gesagten als eine Grund- und Gebäudesteuer. Nun giebt es aber auch Personen, auf welchen die Bede als Personalsteuer ruht. von Below a. a. O. S. 29 führt einen Bericht des Amtes Windeck vom Jahre 1532 an, in welchem diese Personen ganz genau geschildert sind; es sind solche, welche in den Gebieten anderer Landesherren wohnen und omb verdedinges willen jährlich an den Herzog von Jülich 3, 4, 5 oder 6 Albus zahlen. Diese Abgabe führt den Namen „Leibschatz". Auch in unserem Territorium findet sich etwas Ähnliches und zwar noch viel früher. In dem Trierer Urbar des 14. Jahrhunderts[1]) sind Personen angeführt, (qui) fecerunt se domino censuales ad eorum vitam causa protectionis. Die Abgabe besteht entweder in Geld und zwar schwankt die Summe zwischen 5 und 20 sol. oder in Naturalien, Hafer, Wachs, Pfeffer und Ingwer. Auch hier wird die Abgabe protectionis causa, also wie in Windeck omb verdedinges willen gezahlt. Lamprecht bezeichnet nun das Verhältnis dieser Personen zum Erzbischof als „persönliche Schutzhörigkeit".[2]) Es fehlt jedoch, nach meiner Ansicht, für eine solche Annahme an jedem Anhalt. Lamprecht's Irrtum erklärt sich wohl aus einer falschen Deutung der Worte de alto et basso. Gerade in diesen scheint mir der Beweis zu liegen, daß jene Personen fortan vollständig Unterthanen des Erzbischofs sind und als solche die Abgabe zahlen, wie andere Unterthanen die Bede. Zum besseren Verständnis will ich hier die Nr. 47 bei Lamprecht S. 1246 anführen: Anno domini 1363 April 24. Gerhardus de Issel et Henkinus Ente in presentia H. Kempe sculteti et Gobelini cellerarii palatii effecti sunt homines domini de alto et basso et quando dominus noster Treverensis petit subsidium ab hominibus et villa de Irank, iidem Gerhardus et Henkinus debent domino, quantum positum fuerit super eos per scabinos, absque tamen fraude, adeo, sicut morarentur in Irank. Der letzte Satz ist doch wohl zu übersetzen: „als ob sie in Ehrang wohnten"; mit andern Worten: „sie wohnen nicht in Ehrang, aber sie sollen wie Einwohner von Ehrang behandelt werden". Gerhard von Issel und Henkin Ente sind also homines domini geworden inbezug auf die hohe und niedere Gerichtsbarkeit, d. h. sie sind Unterthanen des Erzbischofs geworden, und deshalb müssen sie auch die Lasten tragen, wie die übrigen Unterthanen. Früher hatte jedenfalls ein anderer die Gerichtsbarkeit über sie, aber kein Beamter des Erzbischofs, sondern ein anderer Landesherr, und auch jetzt wird der Erzbischof die Gerichtsbarkeit über sie ausüben lassen, nicht durch seine Pallastbeamten, sondern durch die betreffenden Organe des Dorfes Ehrang. Bezeichnend ist auch Nr. 30 S. 1245: Petrus filius Greissner effectus est homo domini hereditarius et tenetur solvere exactiones et cetera sicut alii sui homines in terra. Die alii sui homines in terra sind die anderen Unterthanen in seinem „Gebiet", in seinem „Territorium". Obschon der betreffende nicht innerhalb des Territoriums wohnt, wird er fortan doch ebenso behandelt, als ob er im Gebiete des Erzbischofs wohnte. Hieraus ergiebt sich nun andrerseits, daß bei diesem Verhältnis durchaus nicht an „Hörigkeit" zu denken ist; das Verhältnis dieser Personen zum Erzbischof ist eben kein

[1]) Vgl. Lamprecht I, 1222 u. 1243 ff. über die Handschrift vgl. Lamprecht II S. 170 u. 690.

[2]) Lamprecht I, 1222.

privatrechtliches, sondern ein öffentlich-rechtliches.[1]) Übrigens ist es schwer, sich eine klare Vorstellung von „persönlicher Schutzhörigkeit" zu machen. Daß dies Verhältnis mit der Wachszinsigkeit nichts zu thun hat, ist nach dem Gesagten selbstverständlich.

---

[1]) Schon von Below macht in der Rezension der Deutschen Wirtschaftsgeschichte von Inama-Sternegg B. 2. in den gött. gel. Anzeigen 1891 Nr. 19 S. 772 f auf den Irrtum Lamprechts aufmerksam.

---

## Kapitel IV.

# Der Ursprung der Steuer.[1])

Schon in Kapitel I wurde darauf hingewiesen, daß wir als Ursache der Steuereinführung die Geldnot der Landesherrn anzusehen haben; aber an welches ihnen zustehende Recht konnten sie am besten das Besteuerungsrecht anknüpfen? Bei Beantwortung dieser Frage stehen sich zwei Ansichten direkt gegenüber. Lamprecht in seinem deutschen Wirtschaftsleben[2]) meint, die Grundherrlichkeit sei der Grund des Besteuerungsrechtes wie der Entstehung der Landeshoheit überhaupt. Freilich scheint er in seiner Ansicht nicht ganz fest zu sein; denn an andern Stellen seines so umfangreichen Werkes werden noch andere bildende Faktoren mitherangezogen, so das Besteuerungsrecht der Markgemeinden.[3]) Dann hält er es auch für notwendig landesherrliche und vogteiliche Steuern zu unterscheiden.[4])

---

[1]) Vgl. Zeumer a. a. O. S. 36 ff. Riepmann a. a. O. S. 31 ff. von Below: die direkten Staatssteuern von Jülich und Berg S. 6. ff. und dessen landständische Verfassung von Jülich und Berg I S. 26 ff. Ferner verweise ich auf die Rezension von Below's von Lamprecht's Werk in der hist. Ztschr. Band 63 p. 294—309 und Gustav Müller a. a. O. S. 36 ff.

[2]) Lamprecht I S. 1028 f.

[3]) Lamprecht I S. 300 f. Vgl. oben Seite 15 Anmerkung 5.

[4]) Lamprecht I, S. 1080 ff. Vgl. oben Capitel II im Text. Einen principiellen Unterschied zwischen Bede und dem „Schutzgeld" vermag auch Lamprecht nicht anzuführen. S. 1082 nennt er „die Bede die Vogteiabgabe der Gesamtheit, der Markgemeinde, das spezifische Schutzgeld die analoge Leistung der einzelnen Markgenossen." Die Verschiedenheit der Umlage bei beiden steht fest, aber jedenfalls sind beide öffentlich rechtliche

Überhaupt sieht man, daß Lamprecht sich in dieser Frage selbst nicht klar geworden ist[1]); denn was sind das, man möchte fast sagen, für verschwommene Vorstellungen, welche Lamprecht auf Seite 1029 vorträgt: „Das Endergebnis der Einverleibung staatlicher Leistungen und Steuern in die Immunitäts-Grundherrschaften war: Dienste wie Naturalleistungen wie Bede wurden zu Reallasten ausgestaltet, auf den Grund und Boden radiziert. Der Erfolg war also nur eine Bereicherung der gewöhnlichen grundherrlichen Intraden, nicht aber die Einführung eines von der grundherrlichen Finanzverwaltung abweichenden Steuersystems." Allerdings waren, wie wir in Kapitel III gesehen haben, die staatlichen Leistungen im allgemeinen auf Grund und Boden radiziert, aber dies war doch kein Ergebnis der Einverleibung in die Immunitätsgrundherrschaften, sondern lediglich die Folge davon, daß das Vermögen der Leute vornehmlich in Grund und Boden bestand. Die Steuern waren ferner etwas ganz verschiedenes von den „grundherrlichen Intraden". Als Grundherr hat sie niemand erhoben; womit ich allerdings nicht bestreiten will, daß ein Landesherr auch zugleich grundherrliche Einkünfte haben konnte. Daß die Steuern dieselbe Verwendung fanden wie die grundherrlichen Zinsen, beweist noch nicht ihren privatrechtlichen Charakter; im Mittelalter tritt der Gesichtspunkt des öffentlichen Interesses bei allen Abgaben in den Hintergrund[2]); andrerseits aber werden auch die privatrechtlichen Einkünfte häufig für das Allgemeinwohl verwandt, so besonders für militärische Zwecke. Zu-

Abgaben. Und außerdem handelt es sich nicht um die Markgenossenschaft als solche.

[1]) Vgl. die Kritik von Below's über den zweiten Band der Wirtschaftsgeschichte von Inama-Sternegg in den Gött. gel. Anz. 1891 Nr. 19 S. 760 Anm. 5.

[2]) Vgl. von Below a. a. O. S. 11.



weilen tritt aber doch bei Steuerforderungen das öffentliche Wohl deutlich in den Vordergrund; so wenn der Erzbischof Engelbert von Köln seine Steuerforderungen motiviert mit den Worten: sine pecuniis se non posse facere pacem in terris[1]); oder wenn einem Adeligen zur Aufführung einer Burg die Steuern eines Dorfes angewiesen werden.[2]) Auch daß in den Weistümern bei den Zuweisungen von Steuern immer auf den Schutz[3]) hingewiesen wird, welchen der Steuerherr den Untergebenen angedeihen lassen muß, scheint mir ein Beweis dafür zu sein, daß der öffentliche Gesichtspunkt nicht ganz außer Acht blieb.[4])

Weshalb wird die Bede, wenn sie „zu einem völligen Complex von Zinsen geworden sein"[5]) soll, noch neben den Zinsen angeführt? Man hätte dann ja einfach die Summe der Zinsen erhöhen können. Und weshalb giebt es Personen, die wohl die Steuer zahlen, aber keine Zinsen? Nun weil zu Steuern jeder Eingesessene des Bezirks, also auch die Freien und solche abhängigen Leute, welche an irgend einen Privatmann, nicht aber an den Landesherrn Zinsen zahlten, verpflichtet waren.

Selbst die größten Grundherrn z. B. die Abtei Prüm erheben keine Steuern. Wenn die Steuer eine grundherrliche Abgabe wäre, so müßte jeder Grundherr, also auch die Klöster die Steuer beziehen, und doch sehen wir, daß grade die Klöster sich an den Erzbischof wenden mit der Bitte ihren Hintersassen die Bede zu erlassen,[6]) was ja auch oft genug geschieht.[7]) So haben in Moselweiß

[1]) Vgl. von Below a. a. O. S. 5.
[2]) Mittelrh. Urkb. II, 61. S. 101 angeführt oben S. 10 im Text.
[3]) S. Lamprecht I, 1092 Anm. 5. S. 1080 Anm. 5.
[4]) Vgl. auch Zeumer a. a. O. S. 46.
[5]) S. Lamprecht I S. 1028.
[6]) Mittelrh. Urkb. II; 295 S. 328.
[7]) Mittelrh. Urkb. I, 650 Jahr 1167.

sowohl das Kloster Rommersdorf als auch das Kloster Laach Besitzungen, von beiden müssen ursprünglich Steuern bezahlt werden, bis der Erzbischof 1204[1]) resp. 1215[2]) diese Steuern erläßt. Zuweilen findet sich die Zerteilung eines Gutes verboten mit dem charakteristischen Hinweis, damit der Landesherr wisse, wo er seinen Schatz und der Hofherr, wo er seine Kurmede erheben solle.[3]) Das Weistum von Longuich vom Jahre 1408[4]) sagt, das Hofgut ist zinspflichtig dem Abt und Convent von St. Maximin, dagegen die Steuern erhält dort der Vogt von Longuich. Dem Grundherrn kommen also die hofrechtlichen Bezüge zu, während die Steuern dem Träger der öffentlichen Gewalt zustehen. Wir sehen, daß der Landesherr die Bede erhebt nicht in seiner Eigenschaft als Grundherr, sondern als Träger der öffentlichen Gewalt; denn oft erhebt ein Landesherr die Steuern auch dort, wo nicht er, sondern irgend ein Abt oder Adeliger Grundherr ist. So sagt ein Pellenzweistum des 14. Jahrhunderts[5]): wasser und weide tragen wir zu lehen von gott dem allmechtigen (sie haben also keinen Grundherrn); darpi sol uns unser gn. h ein erzbischof zu Trier ... ein jedes dorf bei seinem dorfrecht schirmen. darumb seint mir alle jares zu zweien terminen, nemblich zu sent Johannstag und zu winachten unserm gn. h. verbunden zu geben 6 fl. aureos. Manchmal erhalten in ähnlichen Fällen die Beamten der Grundherrn noch ein Vorrecht vor den andern Dorfbewohnern zugesichert. So verspricht Adelin von Meisenburg der Abtei St. Maximin von den duobus forestariis et

[1]) Mittelrh. Urkb. II, 217 S. 255.
[2]) Mittelrh. Urkb. III, 35 S. 39.
[3]) Vgl. von Below a. a. O. S. 7. Lac. Arch. 7 S. 53.
[4]) Lamprecht II S. 630 Anm. 1.
[5]) Lamprecht I S. 1080 Anm. 5.



villico ecclesiae St. Maximini nullas exactiones zu fordern und sich bei den übrigen Einwohnern mit der Bede zu begnügen.[1])

Wenn die Bede häufig verpfändet wurde, so ist das ebenfalls kein Beweis für ihren privatrechtlichen Charakter; denn häufig hatten im Mittelalter auch andere öffentliche Rechte dasselbe Schicksal.[2])

In ganz direktem Gegensatz zu Lamprecht bringen Zeumer, von Below, Müller, Baasch und Niepmann das Steuererhebungsrecht mit der vollen öffentlichen Gerichtsgewalt in Zusammenhang und zwar mit Recht; denn die Steuerherrn haben dort, wo sie die Bede erheben, immer die hohe Gerichtsbarkeit. So heißt es in dem schon erwähnten Weistum von Longuich vom Jahre 1408: den bonis in banno et sub iurisdictione villae Longuich advocatus potest imponere tallias sive exactiones.[3]) 1213 erhält das Kloster des heil. Apostels Jacobus zu Schönau libertatem plenam omnis exactionis nostre de omnibus allodiis, welche es in iuridicione apud Wesele besitzt.[4]) Die Bewohner der Dörfer Wadenheim und Hemmenshoven, qui ad meam (des Grafen von Neuenahr) spectant iurisdictionem, mihi ... precariam annuatim dare consueverunt.[5]) Einen sehr nahen Zusammenhang zwischen der Bede und der Jurisdiktion zeigt auch die Beschwerde des Klosters St. Matthias bei Trier,[6]) quod advocatus villicum ipsorum insuetis et indebitis exactionibus gravet, cum tota intentio dictorum abbatis et conventus circa hoc versaretur, quod villicus ipsorum

[1]) Mittelrh. Urkb. III, 80 S. 80.
[2]) Vgl. von Below a. a. O. S. 13.
[3]) Lamprecht II S. 630 Anm. 1.
[4]) Mittelrh. Urkb. III, 18 S. 22.
[5]) Mittelrh. Urkb. III, 1378 S. 993.
[6]) Lamprecht III 58 S. 76 Jahr 1277.

omnino deberet esse liber ab omni iurisdictione advocati. Ja einmal finden wir Jurisdiktion geradezu identisch gebraucht für Bede in einer Urkunde vom Jahre 1210,[1]) wo Bruno Herr von Brunsberg quandam iurisdictionem sive annualem petitionem, quae volgari dicitur vuderbeide, an den Abt von Rommersdorf verkauft.[2]) Sehr oft finden wir auch, daß die Steuer iure advocatiae erhoben wird, so in Moselweiß, wo die Bede auf die Güter des Klosters Rommersdorf wie auf die der übrigen Einwohner des Dorfes ratione advocatiae ausgedehnt war.[3]) Dem Kloster Clausen werden die Steuern eines ihm geschenkten Grundstückes erlassen, ut liberum eum teneret ab omni iure advocatiae et placitationis et omnimodo exactione.[4]) Und in dem Güterverzeichnis des Klosters St. Martin zu Trier findet sich zweimal die Bestimmung, die Güter sollen frei sein ab omni advocatorum iure.[5]) In einer Urkunde von 1228[6]) werden ferner alle in der advocatia Arwilre gelegenen Güter als steuerpflichtig bezeichnet. Da aber die Vögte die hohe Gerichtsbarkeit ausübten, so müssen wir eben diese als den Grund ansehen, welcher bei Erhebung der Steuer rechtlich geltend gemacht wurde. Nun können wir freilich nicht verkennen, daß in der hohen Gerichtsbarkeit an sich kein Rechtsgrund vorhanden ist, der die Steuerherrn zu solchen Forderungen berechtige. Aus dem servitium,[7]) wozu die Ausübung der

[1]) Mittelrh. Urkb. II, 265 S. 306.

[2]) Wahrscheinlich ist dies Verkaufen lediglich eine Ablösung gegen eine einmalige Summe.

[3]) Mittelrh. Urkb. II 217 S. 255.

[4]) Mittelrh. Urkb. I 659.

[5]) Mittelrh. Urkb. I Nachtrag 1 u. 2.

[6]) Mittelrh. Urkb. III, 358 S. 288.

[7]) Vgl. Zeumer a. a. O. S. 47 und Gustav Müller S. 40. Niepmann S. 36 f.



Gerichtsbarkeit die Gerichtsherrn an den Dingtagen berechtigte, ließen sich neue Ansprüche nicht gut herleiten, da es sich dabei im allgemeinen um fest bestimmte Leistungen handelte. Dieser Thatsache, daß die Steuern aus einer etwa schon vorhandenen Abgabe nicht hergeleitet werden kann, entspricht ihre Bezeichnung als „Bede" lateinisch „petitio", „precaria". Der Landesherr mußte eben, wenn er eine Steuer haben wollte, von Haus aus die Unterthanen „bitten". Aber die Bitte der mächtigen Herrn gegenüber den schwachen Untergebenen wurde nur zu bald zu einer strengen Forderung, wie das Stadtrecht von Enns es sehr drastisch ausdrückt: petitio dominorum pro mandato habetur.[1]) Das Recht auf Steuern hat sich demnach auf thatsächlichem Wege ausgebildet, was bei der hohen Bedeutung des Gewohnheitsrechts im Mittelalter uns nicht Wunder nehmen kann.

In späterer Zeit, als die landesherrliche Gewalt schon mehr erstarkt war, wird einfach die Zugehörigkeit zum Lande als Grund der Heranziehung zur Steuer geltend gemacht, so in dem Trierer Urbar des 14. Jahrhunderts: Petrus Greissner tenetur solvere exactiones et cetera, sicut alii homines in terra.[2]) In einer Bernkasteler Kellnereirechnung aus dem Jahre 1460[3]) heißt es: Das Schaff- und Schatzungsgeld wird „von allen und jeden gütern uf meines gn. h. bezirk gelegen geben und gelegt." Und in dem Salbuch derselben Kellnerei von 1506[4]) ist bestimmt: Der Auszug aus dem Amt ist gestattet, also ferne (einer) seine meyschafft und bede bezeilt hait. Bisweilen sind um diese Zeit die Steuer-

[1]) S. Zeumer a. a. O. S. 37. Gaupp, Deutsche Stadtrechte des Mittelalters II S. 223 § 28.

[2]) Lamprecht I, 1245 Nr. 30.

[3]) Staatsarchiv Coblenz.

[4]) Staatsarchiv Coblenz.

zahler auch Unterthanen genannt, so in dem eben erwähnten Salbuch von Bernkastel: durch den meier von Neumagen wird jährlich gegeben 11 fl. 8 alb., welches von den undertanen, so uff meines gnedigen herren vogteien daselbst wonen, doch darnach ein jeder begütet, gehoben wirt. Aber auch noch in dieser späteren Zeit wird das Besteuerungsrecht vielfach mit der Gerichtsbarkeit in Verbindung gebracht. So sagt das Weistum von Bruttich vom Jahre 1468[1]): Vurter haint sie gewieset unserem gnedigen herrn eyne jarschetzung von yren gueteren zu geben in dem gerichte zu Protge gelegen. Das Weistum von Alflen aus dem Jahre 1476[2]) bezeichnet Schatzungen und Fastnachtshühner als etwas allgemein anerkanntes in den Gerichten des Erzbischofs. In diesen beiden Weistümern ist Gericht als ein lokaler Begriff gleich Gerichtsbezirk gebraucht; aber sie zeigen doch, daß man noch zu der Zeit, als die lokale Zugehörigkeit zu einem Lande als Grund der Steuer erscheint, das Bewußtsein daran bewahrt hatte, daß Steuer und Gericht in sehr naher Beziehung zu einander standen. Die Jurisdiktionsgrenzen erscheinen auch als Grenzen des Steuererhebungsrechts. Wo die Jurisdiktion aufhört, da hört auch das Recht auf Steuern auf. Innerhalb derselben sehen wir, daß die Steuerherrn Befreiungen vornehmen, aber darüber hinaus steht ihnen kein Recht mehr zu, solche Güte walten zu lassen. Dessen sind sich auch die Steuerherrn wohl bewußt, und nicht selten tritt uns dies in den Urkunden entgegen. So kann

[1]) Staatsarchiv Coblenz Diplom. archiep. Trev. VII, 676.

[2]) Staatsarchiv in Coblenz. Diplom. archiep. Trev. VII, 906. Auch sall ein jeglich mann, der in dem gericht zu Alfflen wonhet, er hore zu wem das sy, dry dienst doin uns. gn. h. von Trier . . . Auch sollen die Trierschen sitzen zu schetzongen und achtungen und ein fastnachthon glich andern uns. gn. herrn woe sie sitzen in syne gerichten.



der Erzbischof Johann (1203—1212) den Ministerialen des Klosters St. Maximin Steuerfreiheit zusichern, aber nur innerhalb seines Gebiets „ubicumque ipsi infra terminos nostre iurisdictionis fuerint, haben sie libertatem ab omni petitione et exactione.[1]) Besitzen sie aber etwa Güter in Gebieten anderer Landesherrn, so müssen sie dort Steuern bezahlen, wenn diese Landesherrn ihnen nicht ebenfalls Steuerfreiheit zugesichert haben. Der Jurisdiktionsbezirk oder später das Territorium erscheinen demnach als Grundlage des Steuererhebungsrechtes und die volle öffentliche Gerichtsgewalt, die sich allmählich zur Landeshoheit entwickelte, müssen wir als Rechtsgrund der Steuern ansehen.

[1]) Mittelrh. Urkb. II, 295 S. 328.

## Kapitel V.

# Die Verteilung der Steuer.[1]

Die Steuer ruht auf dem Verband der Ortsgemeinde. Sie ist Gemeindelast; d. h. sie ist der Gemeinde als Gesamtheit aufgelegt. Der Gemeinde als einer universitas, wie es in einer Urkunde heißt,[2] wird eine bestimmte Summe aufgelegt, und sie ist für das richtige Einkommen derselben verantwortlich. So können wir es verstehen, daß häufig die Gemeindeorgane Befreiungsurkunden teils selbst ausstellen[3] teils solche von Steuerherrn bestätigen[4]; denn durch solche Befreiungen werden die übrigen Gemeindemitglieder mehr belastet, wenn nicht der Steuerherr die Gesamtsumme der Gemeinde um den betreffenden Anteil verkürzt. So läßt es sich auch erklären, daß zur „Erleichterung und zum Vorteil" der Unterthanen die Steuerfreiheit von den Landesherrn immer mehr eingeschränkt wird.[5] Wäre durch den Übergang von Gütern in die Hände von Geistlichen oder Ritterbürtigen immer Steuerfreiheit ein-

[1]) Vgl. von Below a. a. O. S. 36 ff. Zeumer a. a. O. S. 7 Anm. 4 u. S. 12 f. Gustav Müller a. a. O. S. 44 f. Niepmann a. a. O. S. 46. Baasch a. a. O. S. 35.

[2]) Mittelrh. Urkb. II, 102 S. 139.

[3]) Lamprecht III Nr. 49 S. 62 (1272). Über die Ansicht Lamprecht's von einem Steuererhebungsrecht der Markgemeinden vgl. oben Seite 15 Anm. 5. Jedenfalls hat der Umstand, daß die Steuer der Gemeinde als Gesamtheit aufgetragen wird, L. zu diesem Irrtum verleitet.

[4]) Mone Ztschrft. f. d. Gesch. des Oberrheins B III S. 113 f.

[5]) Mittelrh. Urk.b. III, 358 S. 288 Luterus comes de Hochstadin pro iustitia et commoditate subditorum nostrorum decrevit, quod quicumque sive milites sive clerici . . . qui in advocatia nostra . . . bona . . . comparaverint, . . . exactiones . . . persolvent.



getreten, so wäre dadurch die Quote der einzelnen Gemeindemitglieder jedesmal entsprechend größer geworden. Daß die Steuer eine Gemeindesteuer in obigem Sinne ist, beweist besonders der Umstand, daß uns häufig Streitigkeiten der Gemeinden mit den Inhabern von steuerfreien Gütern begegnen, so der Streit der Kardener Gemeinde mit dem Kapitel daselbst.[1] Die Gemeinde will, daß die herren und vicarien sulden bede gelden mit in. Allerdings werden sie mit dieser Beschwerde beim Erzbischof abgewiesen, aber die Steuerfreiheit der Geistlichen wird doch insofern eingeschränkt, als sie von neu hinzuerworbenen bedepflichtigen Grundstücken die herkömmliche Steuer bezahlen müssen. 1276 liegt das Kloster Rommersdorf mit der universitas in Hedinstorph in Streit über das Bedekorn; aber consensu et decreto parochialium universorum memorate villae precise et finaliter est adinventum, quod de agris vel de aliis quibuscumque bonis in eorum terminis eatenus possessis nihil omnino iuris alicui hominum de cetero teneamur.[2] Der Graf von Sayn muß sich 1230 mit den Pfarrgenossen von Thür über die Leistungen eines Hofes vergleichen, den sein Vater der Abtei S. geschenkt hat. Der Pächter des Hofes ist gegen Leistung eines Malters Weizen frei von Steuern.[3] Bei einem Streit über die Steuerfreiheit einer Mühle und eines Berges im Gebiet des Dorfes Trechtinghausen wendet sich das Kloster Eberbach an die Richter und Schöffen des Dorfes. Diese erklären zwar die Güter für steuerfrei, aber nur deshalb, weil die früheren Besitzer derselben die herkömmliche Steuer der Güter auf andern Besitz, den sie in der Gemeinde

[1]) Lamprecht III, 117 S. 146.

[2]) Lamprecht I, 299 f aus Günther codex diplomaticus Rheno-Moselanus II, 279.

[3]) Mittelrh. Urkb. III, 393 S. 312.

hatten, übernommen hatten.[1]) Auch sonst finden wir bei Steuerbefreiungen seitens der Steuerherrn häufig die Zustimmung der übrigen Steuerpflichtigen, so bei der Befreiung der Ministerialen von St. Maximin, welchen der Erzbischof de consensu fidelium nostrorum tam ministerialium quam civium in confluentia et circa confluentiam manentium Steuerfreiheit verleiht.[2]) Die Gemeinden Vallendar und Mallendar beschweren sich 1293 bei ihrem Steuerherrn, dem Grafen von Sayn, über die Deutschordensherrn, daß sie Häuser niederreißen, quorum inhabitatores consueverunt solvere vastnachtshunre et . . . sustinere cum ipsis precariam et alia onera sive iura nobis (dem Grafen) debita ab eisdem universitatibus seu hominibus ipsorum villarum.[3]) Zuweilen finden wir sogar ein vollkommen selbständiges Vorgehen der Gemeinden in Steuersachen. So zwingen die Einwohner von Cues den Hof des Trierer Domkapitels mit Gewalt zur Entrichtung der Abgabe.[4]) Die Einwohner von Remagen befreien 1221 das Kloster auf dem Apollinarisberg ab omni exactione, quacumque de causa emergente a nostra vel in nostra communitate facienda.[5]) Einmal sehen wir auch, daß eine Gemeinde, allerdings mit Zustimmung der Herrn, gegen Zahlung einer einmaligen Summe die ordentliche Steuer erläßt. Es ist die Gemeinde Divelich. Die Organe

[1]) Mittelrh. Urkb. III, 519 S. 403. Richter und Schöffen dixerunt unanimiter, quod ecclesia de Everbach . . . exactionem inde solvere penitus non deberet. Nam heredes Ditmari et Gude . . venditores bonorum eorundem ipsam exactionem tempore venditionis superposuissent aliis bonis suis, que habebant.

[2]) Mittelrh. Urkb. II, 295 S. 328.

[3]) Lamprecht I S. 1078 Anm. 5. aus Hennes, Urkundenbuch zur Geschichte des deutschen Ordens I, 327.

[4]) Mittelrh. Urkb. III, 512 S. 398.

[5]) Mittelrh. Urkb. III, 169 S. 154.



der Gemeinde und derzu al di gemeine von Divelich dun kunt . . . dat wir . . . umme grose schoilt und noit, die wir schuldig sint von unsis dorfis wegen, hain verkauft und verkeufin . . . deme cometure und den gemeinlichen broderen des Dutzen huises zu Cobelentzen . . . al die bede, die sie schuldich sint und schuldich warin zo gebinne zo erne und zo heirbiste aljerlichs unsen vaden . . . umme verzich mr. godis gelds.[1]) Bezeichnend ist, daß der Verkauf geschieht umme grose schoilt nnd noit der Gemeinde. Um eine größere Summe auf einmal zu erhalten, damit man Gemeindebedürfnisse decken kann, verzichtet man auf die Steuern und erhöht jedenfalls die Quote der übrigen Gemeindemitglieder.

Aber nicht immer bildet jedes Dorf einen besonderen Steuerbezirk. So haben wir schon gesehen, daß Vallendar, und Mallendar zusammen einen Bezirk bilden.[2]) Ebenso war ursprünglich Moselweiß kein selbständiger Steuerbezirk, sondern zahlte die Steuer gemeinsam mit Coblenz, wie die Urkunde des Erzbischofs Theodor von 1215 sagt: exactio annualis, quae fieri solebat cum generali petitione confluentina.[3]) Auch die oben angeführte Befreiungsurkunde der Ministerialen von St. Maximin,[4]) in welcher außer der Zustimmung der civium in confluentia auch die der circa confluentiam manentium erwähnt ist, zeigt, daß zum Steuerbezirk Coblenz nicht nur das Stadtgebiet, sondern auch ein Teil der umliegenden Ortschaften gehörte. Etwas ähnliches finden wir in dem Weistum Remich von 1462:[5]) es leit ein foudie und erbschafft zu Ellingen

[1]) Lamprecht I, S. 1077 Anm. 5. aus Hennes Urkb. II, 447.

[2]) Vgl. Seite 56 Anm. 3.

[3]) Mittelrh. Urkb. III. 35 S. 39.

[4]) Mittelrh. Urkb. II, 295 S. 328.

[5]) Lamprecht I, 1085 Anm. 1.

mit velden und anderen zugehör, die hörent in hoef zu Remich und ist unsers gn. lantherrn; und ist auch schuldich der jener, der uf der foudien wonet, eime meyer zu R. gehorsam zu sein und alles das zu thon, das ein burger im hof R. gesessen gebure zu dhon, sin herdpennink und herdhuner zu ieclicher zeit zu geben, als die fellich sint.[1])

Innerhalb der Gemeinden wurden alle bedepflichtigen Grundstücke bei der Steuerverteilung mitveranlagt. Wir sehen deshalb, daß die Gemeinden mit großer Sorgfalt darüber wachen, daß die Zahl der Steuerzahler sich nicht verringert; bezeichnend ist in dieser Beziehung die Bemerkung eines Weistums vom Nalbacher Thal von 1532: wo einer erstlich schaffer wirt und sich nedersetzt, sal er auch sein lebtag schaffer und zinsbar pleiben.[2]) Bei Verheiratungen aus dem Bezirk heraus, muß entweder dem Herrn von vornherein eine sogenannte Abkaufssumme bezahlt werden[3]) oder die Steuer bleibt bestehen.[4]) Die

[1]) Die Frage, ob vielleicht derartige Erscheinungen damit zusammenhängen, daß die betr. Dörfer eine gemeinsame Markgenossenschaft gebildet haben, brauchen wir nicht zu erörtern, da keinenfalls daraus der Schluß zu ziehen wäre, daß die Steuer auf ein Erhebungsrecht der Markgemeinde zurückgeht.

[2]) Lamprecht I, 1160 Anm. 5 auf S. 1161 aus Grimm II. 27.

[3]) Lamprecht I, 1161 Anm. 2 Weistum von Schweiler 1635: wanehr ein kind auser der vogteien ausbestat und heiratsgut empfenkt, auch von dem hern abgekauft wirt, so hat nachmals dasselb abkauftes kind verners nichts nach der elter dot an der eigenschaft zu suchen, sondern allein an dem möbel, so einiche vorhanden. Bezeichnend für den Charakter der Steuer als Grundsteuer ist es, daß das Kind wohl seinen Teil am Mobilar erhält, weil dies der Besteuerung nicht unterworfen ist, nicht aber am Grundbesitz. Lamprecht geht aber zu weit, wenn er diese Vogteileute auf dieselbe Stufe stellt wie die Grundholden. Die Freizügigkeit derselben ist eben nur im Interesse der Steuern beschränkt. Vgl. von Below a. a. O. S. 8 Anm. 18.

[4]) Vgl. das oben Anm. 2. angeführte Weistum: vorts so iemants



Landesherrn stehen, wie es scheint, regelmäßig auf Seiten der Gemeinden, wo es gilt die Entziehung der Steuerpflicht zu hindern, offenbar weil sie fürchten, daß ihnen dadurch ihre Steuersumme verkürzt werden könnte. Daher wenden sich denn die Gemeinden bei Steuerentziehungen immer an ihre Landesherrn mit Beschwerden.[1]) Zuweilen beschweren sich die Gemeinden auch bei dem Landesherrn über Befreiungen seitens desselben und verlangen, daß ihre Hauptsumme um den betreffenden Anteil verkürzt werde.[2])

Häufigen Anlaß zu Streitigkeiten über die Steuern gaben auch die Städte.[3]) Diese hatten, wie wir oben sahen, in Bezug auf die Steuern große Vorrechte, indem die Steuer ihnen entweder nachgelassen oder doch wenigstens früh fixiert war. Dies reizte die Bewohner des platten Landes; sie zogen entweder in die Stadt und beanspruchten nun kraft Stadtrechts Steuerfreiheit auch für ihre Güter

usser dem hoef und tal Nalbach heiligen und greifen zu ehe wulde, der mag es thun. und sollen ime vermitz herrenschaff und zins one hindernus der lehen und vogtherrn sein erbgueter volgen und nachthenen.

[1]) Lamprecht III, 117, 146. von Below III, 2 S. 235 Nr. 21.

[2]) von Below: Die direkten Staatssteuern in Jülich und Berg II, S. 234 Nr. 20. Der Herzog von Jülich hat einem gewissen Junker Monkart das Privileg erteilt, daß er nur 6 Gulden als Schatz jährlich zu zahlen brauche. Trotzdem haben die gemeine Nachbarn der Honschaft Eller denselben höher veranlagt und werden deshalb vom Herzog zur Rechenschaft gezogen. Sie aber sagen, daß sie die Güter des Monkart nit hoger gesatzt morgen vur morgen lantz, dan gelichs mit anderen unsen naberen . . . Dan so (der Herzog) de guedere gevriet hat, gelichwail de alde summe des schatz wirt geliche ho gesatzt ind dat me der 6 gulden wirt u. s. g. an der summen gekurzt, dat de huntschaft jairs zo schatze gilt. Seulde dat me van Munkart up unse arme naber gewrissen werden, dat were uns leider sweierlich na aller gestalt.

[3]) Vgl. von Below a. a. O. S. 38 ff. Niepmann a. a. O. S. 27 f.

außerhalb der Stadt, oder aber sie blieben auf dem Lande wohnen und erwarben sich das Bürgerrecht einer Stadt, beanspruchten aber nun als Bürger der Stadt Freiheit von der ländlichen Bede. Die letzteren, die sogenannten cives non residentes, Ausbürger oder Pfahlbürger sind den Landesherrn stets ein Dorn im Auge, immer wieder begegnen uns Verbote, daß die Städte niemanden für ihren Bürger erklären dürfen, der nicht innerhalb ihrer Mauern wohnt.[1]) Andrerseits aber finden wir auch Versprechungen seitens der Unterthanen, nicht in solche Stätten der Freiheit verziehen zu wollen. So verspricht Walterus de Hentre, nunc scultetus in Sarburg, me permansurum ingiter cum persona, rebus et bonis universis tam mobilibus quam immobilibus apud eundem dominum archiepiscopum . . . et quod non recedam seu divertam, me ab ipsis nec me nec res seu bona mea prenotata transferam ad aliquem locum libertatum.[2]) Diese Maßregeln werden größtenteils im Interesse der Steuern getroffen, bisweilen tritt dies auch in den Urkunden hervor; so sagt ein Weistum von Bernkastel von 1490,[3]) in welchem Bestimmungen über die Freizügigkeit enthalten sind: abe ein armer man wante binnen dem hoegericht und nit gelegen were da zu wonen, so sal er gane bie einen scholtissen, zender ader meier, so wellich über in zu geputen heit und sal mit sim herrn rechenen zins, schaft und bet und die vermogen und bezalen. Auch das

[1]) Der Saarbrückener Freiheitsbrief sagt: der meier noch die scheffenen mugen keinen unsen gotzlenman noch wip noch keinen von anderen unseren dorfen intfan . . . in dise zwo stede, sie inhaben danne rechten zuch, den inwollen wir nit brechen. sie mugen wole lude intfan von steden un von dorferen, di vri sint. Vgl. Lamprecht I, 1211 Anm. 2.

[2]) Lamprecht I, 869 Anm. 4

[3]) Lamprecht I, 1210 Anm. 1.



Weistum von Leiwen von 1546[1]) ist in dieser Beziehung interessant: es sol auch der arm man mit weib, kind und gut also leibsfrei sein, wan er aus in ander orter ziehen wil, dan zuvor die heilige kirch, darnach unsern g. h., die gemein und wem er schuldig were, bezale. Hier sind also der Reihe nach die einzelnen angeführt, mit denen sich der abziehende Mann zuerst abzufinden hat, mit der Kirche über den Zins, mit dem Landesherrn über die Steuer, mit der Gemeinde über sonstige Gemeindeabgaben.[2]) Kommt ein solcher abziehender Mann in ein neues Gebiet, wo er sich niederlassen will, so fragt es sich immer bei der Aufnahme ob er wirklich freien Zug hat, und meistens bleibt er Jahr und Tag, während welcher Zeit der nachfolgende Herr ihn reklamieren kann, für die neue Gemeinde und den neuen Landesherrn indifferent, erst nach Verlauf dieser Frist wird er vollständig Unterthan des neuen Herrn und muß ihm nun Steuern zahlen wie die übrigen Gemeindemitglieder. Bezeichnend hierfür ist ein Pellenzweistum des 14. Jahrhunderts:[3]) wan iemants uis frembden landen mit heuslicher wonungh in die Pellenz sich begebe und derselbe hette keinen nachfolgenden herrn, wie sich der gegen die oberkeit halten sol? antwort: derselbig soll jaer und dage roichlich

[1]) Lamprecht I, 1210 Anm. 1.

[2]) Für das Verfahren bei Auswanderungen in ein anderes Territorium ist folgende Bestimmung, welche sich bei Scotti, I N. 204 S. 622 aus dem Jahre 1644 findet, wichtig:

Diejenigen aber, welche aus dem erzstifft under andere auswertige, frembde herrschaften emigrirt, deren im erzstift gelegene erbgüter verbleiben vor kriegs- reichs- land- und andere ordinarii und extraordinarii steuren . . . sodann vor bedt und andere real beschwerden, unerachtet ihrer emigration . . . dem erzstifft und in specie denen orten, da die güter der also ausziehender gelegen, der vorigen schatzungs-matricul nach affect verhafft.

[3]) Lamprecht I, 1212 Anm. 2. Gr. VI, 627.

sitzen und nach endungh des jares sol er, so er pleibt, den landherrn zu einem eigenen herrn erwelen. Daß der so ankommende Mann lediglich der Steuer wegen ein Eigenmann des Landesherrn wird, zeigt das Weistum von Demerath von 1578:[1]) wan der herkommende man keinen nachvolgenden herren haette, so sol er u. h. schatz und dienst thun, wie andere ihre eigene leut, nach seinem vermögen. Dem Gesagten zufolge irrt Lamprecht, wenn er eine Beschränkung der Freizügigkeit nur für die Grundholden annimmt.[2]) Dieser Irrtum beruht aber darauf, daß L. die oben erwähnten Eigenleute, manchmal auch Vogteileute genannt, für Grundholden hält. L. hält das öffentlich-rechtliche Verhältnis vom privatrechtlichen nicht auseinander, was besonders auf seine Anschauung vom Entstehen der Landeshoheit aus der Großgrundherrschaft zurückzuführen ist.

Wenn, wie wir gesehen haben, die Bede eine Gemeindesteuer ist, wie ging dann die Verteilung innerhalb der Gemeinde vor sich? Was bildete in der Gemeinde die Steuereinheit? Wir können, da die Bede Grundsteuer ist, nicht annehmen, daß innerhalb der Gemeinde die Steuern auf sämtliche Mitglieder gleichmäßig verteilt waren; denn es waren doch nicht alle gleich begütert. In der That finden wir denn auch immer in den Urkunden die Bemerkung, daß die Steuer verteilt wird, je nachdem der einzelne in dem Bezirk begütert ist. So heißt es in einer Trierer Kellnereirechnung von Neumagen:[3]) Item wirt jarlichs durch ein meier zu Numagen 11 fl· u. 8 alb. in der kelnerei geliebert, welches von den underthanen, so uff meiner gnedigsten herrn vogteien daselbst wonen,

[1]) Lamprecht I, 1211 Anm. 2. Gr. III, 841.
[2]) Vgl. Lamprecht I, 1207 ff.
[3]) Staatsarchiv Coblenz.



jedoch darnach ein jeder begütet, gehoben wirt. Die Gemeinde Leiwen giebt an schaffgelt 1 fl. 12 alb. an schatzungsgelt 21 fl., an holzgelt 30 fl., an wechtergelt 2 fl. 12 alb. Daran ein einichsmann (: aussgenomen das schatzungsgelt) sovill als der andere gibtt, aber das schatzungsgelt wirt, nach dem ein jeder begütet, geben.[1]) Wächtergeld und Holzgeld werden also, da ja sämtliche Gemeindemitglieder gleiches Interesse dabei haben, gleichmäßig unter alle verteilt. Das Schatzungsgeld (also die Bede) hingegen wird auf die einzelnen verteilt nach dem Verhältnis ihrer liegenden Güter. In späterer Zeit scheinen die Gemeindeorgane sogar regelrechte Steuerregister angefertigt zu haben, wie eine Bemerkung von Osberg beweist:[2]) Item wirt von allen und jeden güttern in dem bezirk Ossberg gelegen jarlichs an schaff- und schatzungsgelt (: darüber ein meier daselbst sein register hatt) zusammen 18 fl. 11 alb. 8 hl. geben. Die Gemeindemitglieder werden also nach dem Verhältnis ihrer liegenden Güter in der Steuer veranschlagt; wer viel besitzt, muß eine große Quote zahlen, wer wenig besitzt, braucht nur wenig zu bezahlen. In älterer Zeit wird die Veranschlagung wohl vorgenommen worden sein, ohne daß man eine bestimmte Steuereinheit zu Grunde legte, indem die Schöffen im allgemeinen den Besitz der einzelnen abschätzten; wenigstens findet sich in den ältesten Trierer Urbaren kein Modus der Veranlagung angegeben.[3]) In späterer Zeit finden wir allgemein den Morgen als Steuereinheit in Gebrauch. In den meisten Kellnereirechnungen finden wir die Bestimmung: von jedem

[1]) Staatsarchiv Coblenz.
[2]) Staatsarchiv Coblenz.
[3]) Meistens steht allgemein nach grundherrlichen Abgaben et solvit petitionem. Bisweilen ist auch die Steuer des ganzen Dorfes angegeben: Ad petitionem apud Hevele et Serriche dantur bis in anno XII libre.

Morgen wird so und soviel bezahlt, so heißt es von Ensch: Item gibtt die gemein zu Ensch an schaff- und schatzungsgelt 13 fl. 20 alb., welches von allen und jeden güttern im Enscher bezirk gelegen, nemblich von eim morgen ein alb. gehoben wirt.[1] Daß auch Stücke, welche kleiner als ein Morgen waren, in der Steuer mit veranschlagt wurden ist sehr wahrscheinlich, wenn es sich auch nicht direkt urkundlich beweisen läßt. Wenn in Ensch Häuser und Hofstätten bei der Steuerverteilung mit ihrer doppelten Größe veranschlagt wurden, so scheint mir dies schon ein Beweis dafür zu sein; denn die Hofstätten waren doch sicher nicht alle einen Morgen groß.

Es wäre nun interessant festzustellen, ob man bei der Veranlagung auch auf die Qualität der Steuerobjekte Rücksicht nahm, ob man schon eine Bonitierung versuchte. Für andere Territorien ist in der That eine Bonitierung schon in früher Zeit nachgewiesen, insbesondere für die Häuser in den Städten.[2] Das urkundliche Material für unser Gebiet indeß giebt keinen Aufschluß darüber; meist ist in den Kellnereirechnungen die Gesamtsumme der einzelnen Dörfer angegeben, ohne den Modus der Verteilung zu berücksichtigen, oder es ist gesagt: „jeder Morgen giebt eine bestimmte Summe.“ In diesem Falle hätte man also von der Qualität des Bodens abgesehen. Nur ein Weistum von Kesselheim vom Jahre 1551 zeigt wenigstens eine Art von Bonitierung, wenn auch in ziemlich allgemeiner Form; dort heißt es: von ieklichem morgen, es sei acker, weingart, wiesen oder weicken von ein eminwendigen 10 hl., von einem auswendigen 3 hl., ausgenommen geistliche güder, wie obgemelt stehet, wird genent

[1]) Staatsarchiv Coblenz. In derselben Kellnereirechnung findet sich die Bestimmung fast bei jedem Dorf.

[2]) Vgl. von Below a. a. O. S. 31 ff.



bedegelt, macht zusammen jarlichs 6 gl. 8 weisspfennigh sol ihme der heimburgh und geschworen auf einmal liebern.[1] Freilich ist hier kein Unterschied gemacht zwischen den einzelnen Gattungen des Grundbesitzes, Weinberge, Äcker und Wiesen werden gleich veranlagt, aber die inwendigen Morgen bezahlen mehr als die auswendigen. Es fragt sich nun, was versteht man unter diesen Ausdrücken? Ich kann sie nur so erklären, daß unter den inwendigen Morgen diejenigen zu verstehen sind, welche nahe beim Dorfe liegen, unter den auswendigen die weiter entfernten. Und meistens sind ja auch diejenigen Äcker, welche nahe beim Dorfe liegen, besser als die entfernteren, schon deshalb, weil sie leichter und bequemer gedüngt werden können. Übrigens findet sich noch heutzutage die Bezeichnung „in- und auswendige“ Felder in der eben gegebenen Bedeutung in der Moselgegend recht häufig.

Für die Bonitierung ist auch die Fixierung der Bede von weitgehender Bedeutung. Schon im 13. Jahrhundert finden wir häufig, daß die Steuer für einzelne Orte in einer bestimmten, meist runden Summe angegeben ist, aber auch in späterer Zeit begegnen uns noch immer neue Steuerfixierungen,[2] zunächst meistens bei Städten,[3] aber zuweilen auch bei Landgemeinden.[4] Jedenfalls mußte bei derartigen Steuerfixierungen der Landesherr, wenn er gerecht sein wollte, die Steuerfähigkeit der Gemeinden, also auch die Qualität des Gemeindebannes im allgemeinen mit in Betracht ziehen.[5] Dennoch wird eine sehr

[1]) Lamprecht I S. 1083 Anm. 5. Gr. VI, 615.

[2]) Vgl. Zeumer a. a. O. S. 13.

[3]) Siehe oben Seite 28 Anm. 1.

[4]) S. Lamprecht I S. 291 Anm. 1. Mittelrh. Urkb. III, 1378 Jahr 1256. Die Weinbede von zwei Dörfern wird auf 45 mr. kölnisch festgesetzt.

[5]) Ein sehr bezeichnendes Beispiel führt von Below S. 32 an.

ungleichmäßige Belastung der einzelnen Gemeinden eingetreten sein, weil man an der Centralstelle die Ertragsfähigkeit der einzelnen Gemeinden nicht so genau zu beurteilen und gegen einander abzuschätzen wußte. Sehr wahrscheinlich ist es auch, daß der Landesherr nicht in allen Gemeinden seines Gebiets zugleich die Steuer einführte, sondern mit den einzelnen Gemeinden nach einander in Unterhandlungen trat und ihre Steuersumme festsetzte. Innerhalb der Gemeinden war es dann wieder Sache der Gemeindeorgane einen gerechten Maßstab bei der Verteilung anzulegen, ob diese aber, welche den reicheren und angesehenern Gemeindemitgliedern angehörten, immer eine gerechte Verteilung auch nur vornehmen wollten, ist noch sehr die Frage. Die Verteilung der Bede wird also, selbst wenn wir eine Bonitierung annehmen, doch nicht immer vollständig dem thatsächlichen Werte der Steuerobjekte angepaßt gewesen sein, zumal da die Bodenwerte im 13. Jahrhundert fortwährend stiegen. War einmal ein Gut abgeschätzt, so wird sich der Besitzer desselben sehr dagegen verwahrt haben, daß seine Steuerquote erhöht wurde.[1])

Die Untersassen des Amtes Miselohe beschweren sich beim Herzog über die Höhe ihrer Abgaben. Sie sind sonderlichen seir op de boumvrocht geschatzt, finden aber in Cöln nicht mehr den Absatz wie früher, weil auch der boumvrocht also veile von anderen steden zo Colen kompt. Siehe von Below a. a. O. II. S. 238 Nr. 23.

[1]) Vielleicht ist hier der Ort, noch auf einen Irrtum Lamprechts aufmerksam zu machen betreffs der Erhöhung der Steuer. L. meint S. 605 f, das rapide Steigen der Bodenwerte habe zur Erhöhung der Steuer geführt. Ich will dies nicht bestreiten, obschon mir keine urkundlichen Beweise bekannt geworden sind, welche in einem Orte eine erhöhte Steuersumme anführen; aber daraus, daß die Landesherrn „für einzelne Orte die Höhe der Bede aus besonderer Gunst schließen“ (ich halte dies „Schließen der Steuerhöhe“ lediglich für ein Fixiren.), kann man doch unmöglich den Schluß ziehen, daß in andern Orten die Bede fortwährend erhöht worden sei, selbst wenn das „Fixiren“ als eine „libertas“ oder



Wie schon aus dem vorhin in diesem Kapitel gesagten ersichtlich ist, war die Verteilung der Bede auf die steuer-

„gratia“ bezeichnet wird. Wohl waren die Landesherrn bedacht, eine möglichst große Summe herauszuschlagen, aber andrerseits begegnet uns in den Weistümern auch eine Abwehr seitens der Gemeinden, indem die Schöffen die herkömmliche Summe festsetzten. Zu einer Erhöhung hätte es also jedenfalls der Zustimmung der Gemeinde bedurft. So sagt das Weistum von Roden vom Jahre 1342 (Lamprecht II, 629 Anm. 6: den alden schaff, als is von alder recht und gewainlich ist . . ., daruber muegen noch ensullen (daß hier L. die „Grundherrn“ in Klammer setzt, obschon nachher die „Vögte“ folgt, will ich nur beiläufig erwähnen) den luten nit me heischen . . . darumb so deilten die scheffen vurg., umb das is nit geschein ensulle, soe hetten die voigde alle jare 20 punt Metzer d. und 16 mlr rocken Sairbrucker massen. Auch daß in manchen Orten neben der älteren precaria eine jüngere exactio eingeführt worden sei, bestreite ich, wenigstens den Beweis Lprchts. aus der Saarburger Kellnereirechnung von 1328.

In dieser Rechnung findet sich „de precaria in Heilfelt 4 mlr. tritici“; „de exactione in Heilfelt 4 mlr. siliginis“; de precaria autumpnali et maii in Heilfelt“ 5 lb. ferner de precaria in Maninbach 5 mlr. avenae“; „de exactione in Maninbach 3 lb.“ Bei andern Orten, so in Niederleuken ist nur eine precaria, bei andern, so in Hölzbach nur eine exactio erwähnt. Heilfelt muß also nach Lprcht. zunächst eine precaria von 4 Malter Weizen, dann eine exactio von 4 Malter Korn, dann wieder eine precaria von 8 Malter Hafer und zum Schlusse noch eine Mai- und Herbstbede von 5 Mk. bezahlen (die letztere scheint L. übersehen zu haben, sonst müßte es doch auch eine neue Einführung sein oder doch wenigstens eine besondere Steuerart, vielleicht die des Wirtschaftsverbandes!?) Wenn wir es schon schlecht begreifen können, daß innerhalb desselben Amtes die einzelnen Dörfer so verschieden behandelt werden, so kommt noch dazu, daß auch sonst precaria und exactio sehr häufig in den Urkunden synonym gebraucht werden. (vgl. Zeumer a. a. S. 4.) Mir scheint dies auch in der angeführten Kellnereirechnung der Fall zu sein; die Abgaben sind dort nach den Gegenständen geordnet, in denen sie bezahlt werden, zuerst Weizen, dann Roggen, dann Hafer, dann Geld, dann andere Sachen. Weil nun Heilfelt seine Steuer zum Teil auch noch in Naturalien (Weizen, Roggen, Hafer) bezahlte, hat der Schreiber der Rechnung einfach mit den ihm bekannten Ausdrücken für „Steuer“ gewechselt. Wir finden auch wirklich einen systematisch durchgeführten

pflichtigen Gemeindemitglieder Sache der Gemeinde, wie sie ja auch verantwortlich war für das richtige Einkommen der aufgetragenen Summe.[1]) Die homines de Covese forderten, wie wir sahen, eigenmächtig exactiones et tallias von einem Hofe des Trierer Domkapitels in ihrem Gemeindebezirk.[2]) In Ahrweiler wird dem Erzbischof von den einzelnen Gütern die petitio bezahlt iuxta legitimam et iuxta civium taxationem, mag nun ein Geistlicher oder Ritter im Besitz der bedepflichtigen Güter sein.[3]) Die Gemeinde Karden veranlagte bei der Steuerverteilung auch das Haus und den Hof des Kanonikers Johann von Alen mit, weshalb sich dieser beim Erzbischof Kuno 1370 beschwert. Wir sehen also allenthalben, daß der Gemeinde die Steuerverteilung obliegt; erst wenn gegen diese Gemeindeverteilung von irgend einer Seite Beschwerde erhoben wurde, trat die landesherrliche Entscheidung ein, wie bei dem Beispiele von Karden die erzbischöfliche Bestimmung zeigt, daß dieses Haus jährlich nicht mehr als eine Bürde Wein bezahlen müsse.[4]) Nun ist es klar, daß bei der Verteilung der Bede nicht sämtliche Gemeindemitglieder beteiligt sein konnten, deshalb sind es meistens die Schöffen, welche die Veranlagung besorgen. Sie sind daher auch meistens besonders genannt, wenn eine Gemeinde Güter

Wechsel der beiden Ausdrücke in der ganzen Rechnung, nur zweimal gebraucht er precaria dicht nacheinander, aber bei verschiedenen Dörfern. Vgl. auch über die Gleichbedeutung der Ausdrücke Riepmann a. a. O. S. 2 u. 3 bes. Anm. 1.

Aber ich will es ganz unentschieden lassen, ob hier die exactio eine andere Abgabe ist als die precaria. Selbst zugegeben, daß dies der Fall sei, so läßt sich noch immer nicht entscheiden, welches die ältere und welches die jüngere sei.

[1]) Vgl. von Below a. a. O. S. 42 f.

[2]) Mittelrh. Urkb. III, 512 S. 398.

[3]) Mittelrh. Urkb. III, 961 S. 720.

[4]) Original im Staatsarchiv zu Coblenz VII Stift Karden 170.



innerhalb ihres Bezirks von der Steuer befreit.[1]) Nach einem Weistum von Briedel von 1371 müssen die armen Leute oder Bürger die Bede geben nayst gewayss als der scheffen das vort wysen.[2]) In einer Trierer Kellnereirechnung heißt es von Waltrach, welches 5 fl. Schaffgeld und 21 fl. Schatzungsgeld geben muß: welches gellt von einem jeden, darnach er in demselben bezirk begüttert, geben wirt, und sein die scheffen daselbst uff irre gefahr jarlich solches gelt uff ein kerb zu pringen . . . schuldig.[3]) In Kahren legen die scabini dictae villae ad requisitionem advocati die precaria seu schaff secundum consuetudinem villae.[4]) Sehr bezeichnend für die Bedeverteilung ist auch das Weistum von Niederemmel vom Jahre 1532: so der monat mei herankompt, so het des vogtherrn richter die macht, dass er mag den scheffen gepiethen, dass sie komen und legen ime ein meischaft als von alters von 5 pfonden . . . und ieglichen man nach seinem wert.[5]) Ähnlich sagt das Weistum von Thron, di 4 scheffen, die zu Drone sitzen, di sind schuldich zu legen mime hern dem vaide siebenthalb foder wins zu bede.[6]) Aber nicht überall haben die Schöffen die Austeilung der Bede besorgt, weil nicht immer der Gemeindebezirk mit dem Gerichtsbezirk zusammen-

[1]) Lamprecht III, 49 S. 62 u. Mittelrh. Urkb. III, 169 S. 154.

[2]) Original im Staatsarchiv zu Coblenz. Von dem Diplomatar, in welchem die meisten Weistümer aufgezeichnet sind, fehlt bis jetzt noch ein genaueres Register im Staatsarchiv.

[3]) Staatsarchiv Coblenz. Kurtrier, Cameralia. Kellnereieinrichtung von Trier Nr. 13.

[4]) Lamprecht III, 115 S. 144.

[5]) Lamprecht I, 1081 Anm. 1 Gr. II, 531. Vgl. von Below a. a. O. S. 47 Anm. 22.

[6]) Lamprecht, I, 1028 Anm. 6.

fiel. Wenn mehrere Gemeinden einen Gerichtsbezirk bildeten,[1]) konnten etwa die gemeinsamen Schöffen der Reihe nach in den einzelnen Dörfern die Veranlagung vornehmen, oder aber es konnten in den einzelnen Gemeinden angesehene Bürger bestimmt und mit der Steuerverteilung betraut werden. Das dies in der That geschah, zeigt uns das Weistum von Fankel vom Jahre 1446: wisen dem vogtherrn zu alle jahr zu herbstzeit sieben fuder wein, genant bede und sollen acht gemeinsman zu Fankel die bede kerfen mit ihren eiden auf die gueter, die bedegultig sein.[2]) Die angeführten Beweise zeigen auch schon die primitive Art und Weise der Umlage, der Betrag der einzelnen Gemeindemitglieder wurde auf das sogenannte Kerbholz eingeschnitten und vermittelst dieses später der Betrag erhoben. Ein solches Kerbholz war gleichsam ein Steuerregister; denn man konnte daran sehen, wie viel der einzelne in der Gemeinde bezahlen mußte.[3])

Daß man auch die Zender, wie die Gemeindevorsteher in unserm Gebiet häufig heißen, bei der Umlage der Steuer mit heranzog, ist wohl wahrscheinlich, wenn auch die urkundlichen Beweise es nur vereinzelt erwähnen.[4]) Das

[1]) vgl. von Below a. a. O. S. 42 Anm. 5, und histor. Ztschr. Bd. 59 S. 213 ff, wo er die Ansicht Lamprechts, daß die Zendereien besondere Gerichtsbezirke seien, widerlegt. Vgl. auch die Nachricht einer Mayener Amtsrechnung von 1350, daß die septem centuriones von Bell, Plaidt, Gretz, Eich, Nitenich und Wassenach eine bestimmte Summe nach Mayen abliefern müssen. vgl. auch Anm. 4.

[2]) Lamprecht I, 1081 Anm. 1. Gr. VI, 535.

[3]) Über die Bedeutung des Kerbholzes in unserm Gebiete vgl. Lamprecht an verschiedenen Stellen. Siehe Register I S. 1584.

[4]) Vgl. das Weistum in Hamme vom Jahre 1339: Vortme so magh unse here den bedeguldien luden heyschin eyn inne jaire eyne wynbedde na gnaden und na gewayse, wye it herkummen is, und solent dye dri centener von Pünderig, von Celle und von Merle unsem heren von Trieren und dem voyde ieren wyn ynduyen in unses heren vas.



Weistum von Schillingen und Waldweiler führt einen Fall an, wo die grundherrlichen Beamten bei der Umlage der Steuer beteiligt sind: ob sterben, brand, gewaltsachen oder sunst unglück infielen, dass die felder nit gebleumet wurden, sol der meier alsdann sambt den scheffen den schaft den leuten nach anzal uf ire guter legen und sie umbschlagen.[1]) Bisweilen scheinen bei der Einzelveranlagung von grundherrlichen Gütern auch die Grundherrn hinzugezogen worden zu sein, so sagt das Weistum von Esmingen von 1348: wan man die scheft legen sol in dem hof zu E., das die (Vögte) sollent den bittel von E. senden nach uns, das wir dar komen oder senden und helfen die scheft legen und were es das wir oder unser boten nit enquemen zu der dritten stund, so moegent die (Vögte) nidersitzen mit den scheffen und moegent die scheft legen.[2]) Einen besonderen Einfluß auf die Steuerverteilung aber haben sie jedenfalls nicht gehabt.

Man könnte nun fragen, weshalb die Landesherrn die Verteilung der Bede den Gemeinden überließen und nicht selbst in die Hand nahmen, da doch dadurch die Selbstständigkeit der Gemeinden gestärkt wurde. Jedenfalls gingen sie dabei von dem praktischen Gesichtspunkt aus, daß ihnen auf alle Fälle die ganze Summe des Dorfes gesichert sein sollte; da das Dorf für die aufgetragene Summe verantwortlich war, konnte es dem Landesherrn gleichgültig sein, wie diese Summe innerhalb der Gemeinde aufgebracht wurde.

[1]) Lamprecht I, 1029 Anm. 1.

[2]) Lamprecht I, 1028 Anm. 6.

## Kapitel VI.

# Die Erhebung der Steuer.[1])

Während die Verteilung der Bede auf die einzelnen Gemeindemitglieder in den Händen der Gemeinde selbst ruhte, war dies bei der Erhebung nicht der Fall; mit dieser war meistens der Bote betraut. Ein sehr anschauliches Bild der Erhebung giebt uns das schon erwähnte Weistum von Niederemmel von 1532. Nachdem auf Befehl des landesherrlichen Richters die Schöffen die Bede verteilt haben und dem Richter das Kerbholz, auf dem die Beträge der einzelnen eingeschnitten sind, übergeben haben, giebt dieser das Kerbholz dem Boten, der dann die Bede von Haus zu Haus nach dem Kerbholz erhebt.[2]) Auch in Fankel, wo acht Gemeindemitglieder die Veranlagung besorgen, ist mit der Erhebung der Gerichtsbote, der Bote des Vogtherrn, betraut. Nachdem die Bede gelegt ist, sollen (die 8 Gemeinsmann) den stab des vogtherrn knechten geben und lassen sie die bede heben.[3]) Zuweilen scheinen auch die Honnen der einzelnen Ortschaften, die Gemeindevorsteher, in ihrer Gemeinde die Steuer erhoben zu haben, so in in Wadenheim und Hemmessen.

[1]) Vgl. von Below a. a. O. S. 44 ff.

[2]) wanehe der schaff gelacht ist, dan sal der richter dem botten das kerb geben und de bot sal umbgehen und fordern den schaff in dem mai; und von welchem er den im mai fordert und nit enwirt, der sal inen geben nach dem mai mit der boessen; und wo der bot den schaff nit fordert in dem mei, da sal er auch nach dem mei nit suchen oder fordern. und so der schaft dermassen gehoben ist, so sol der bot dem richter das kerb wider liebern.

[3]) Lamprecht I, 1081 Anm. 1. Gr. VI, 535.



Dort wird eine Weinbede in eine Geldleistung verwandelt und die Vorsteher der Dörfer sollen sie erheben: predictarum itaque villarum rectores, qui vulgo hunnen solent appellari, . . . summam colligent et collectam mihi exhibebunt.[1]) In Waltrach müssen die Schöffen die Bede aussetzen und dann das Kerbholz dem Meier daselbst einhändigen, damit er wissen möge, wo und von was personen er es (das Schatzungsgeld) heben solle.[2]) In späteren Amtsrechnungen finden sich mancherlei Bezeichnungen für die Personen, welche die Steuer abliefern.[3]) Auch der Umstand, daß meist Schöffen, Zender und Boten als steuerfrei bezeichnet werden, hängt vielleicht damit zusammen, daß sie mit der Austeilung resp. Erhebung der Bede betraut waren.[4])

Die Bede ist in unserm Gebiet nicht eine reine Geldsteuer; fast überall finden wir neben den Abgaben in Geld auch solche in Naturalien. Zuweilen begegnen uns Umwandlungen von Naturalabgaben in Geldsteuern, so bei der Weinbede in Wadenheim, welche 1256 in eine Geldsteuer von 45 Mk. verwandelt wird.[5]) Aber daraus dürfen wir

[1]) Lamprecht I, 291 Anm. 1. Mittelrh. Urkb. III, 1378.

[2]) Staatsarchiv Coblenz.

[3]) Als Beleg führe ich hier einen Abschnitt aus einer Trierer Kellnereirechnung an:

| | | | |
|---|---|---|---|
| Item meyschafft liebert ein schultis zu Schweig | 7 | fl. | |
| „ Merink im mey liebert ein vogdt | 16 | fl. | |
| „ Erank ein meier | 21 | fl. | |
| „ Ensch ein meier | 10 | fl. | 12 alb. |
| „ Numagen jairlichs | 11 | fl. | 8 alb. |
| „ Trittenheim ein meier | 2 | fl. | 6 alb. |
| „ Oisberg und Thom | 20 | fl. | 18 alb. |
| „ Waltrach ein meier | 21 | fl. | |
| „ Leiwen ein meier | 13 | fl. | |
| „ Clusserat ein zender | 9 | fl. | |

[4]) cf. oben Seite 30 f.

[5]) S. Anm. 1.

nicht den Schluß ziehen, daß die Steuer ursprünglich nur in Naturalien gezahlt und später regelmäßig in Geld umgewandelt worden sei. Schon die älteste Urkunde, welche in unserm Gebiet die Bede erwähnt, führt uns dieselbe als eine Geld- und Naturalsteuer vor; es heißt dort: petitiones sive exactiones . . . sive in annona sive in nummis ex equo dividemus.[1]) Auch die Worte des Erzbischofs Engelbert von Köln, womit er seine Steuern rechtfertigte: sine pecuniis pacem se non posse facere in terris[2]) lassen keinen Zweifel, daß von Anfang an die Steuern zum großen Teil in klingender Münze erhoben worden sind.

Die Termine für die Erhebung der Bede waren fest bestimmt; meistens sind es deren zwei, im Mai und im Herbst, daher die charakteristischen Namen Mai- und Herbstbede.[3]) So werden nach dem Weistum von Roden die 20 ℔ und 16 Malter jährliche Bede in der Weise bezahlt, daß zu mai 8 ℔ metzer, die andern 12 ℔ vorg. und das korren alle jare zu hirbest gegeben werden.[4]) Diese Zahlungstermine waren denn auch für die bäuerlichen Verhältnisse ganz passend; im Herbste nach der Ernte fühlte der Landmann am wenigsten die Abgabe und im Frühjahr, wenn er seinen Überfluß verkauft hatte, war er am ehesten im Besitz von Geld. Allerdings herrscht auch in Bezug auf die Termine Verschiedenheit; zuweilen begegnet uns nur ein Termin, so in Niederemmel nur der Mai,[1]) in Wadenheim nur der Herbst,[2]) die Zeit zwischen dem 11. und 30. November; in Andernach der Remigiustag[3]) (1. Oktober). Auch wenn zwei Termine bestimmt waren, ist es nicht immer der Mai und November; vereinzelt begegnen uns auch der Johannistag (24. Juni) und Weihnachten[4]) oder Peter und Paul (29. Juni) und Weihnachten oder Maria Lichtmeß (2. Februar.)

Die Beträge, welche von den Boten oder den Gemeindevorstehern in den Landgemeinden erhoben wurden, wurden nicht direkt an eine landesherrliche Centralkasse, wenn wir überhaupt von einer solchen reden können, verabfolgt, sondern an Zwischeninstanzen. Das Territorium war in Amtsbezirke eingeteilt und jeder dieser Amtsbezirke hatte eine besondere Kasse, an welche die Steuern aus den einzelnen Dörfern abgeliefert wurden. In andern Territorien finden wir eine zweifache Kasse innerhalb des Amtes, die des Richters und die des Kellners. Der Richter empfing dann die öffentlich-rechtlichen, der Kellner die privatrechtlichen Einkünfte.[5]) In unserm Territorium hingegen scheinen die Kellner auch die öffentlich-rechtlichen Einkünfte verwaltet zu haben; aber immer sind diese Einkünfte genau von den privatrechtlichen getrennt; meistens sind die Ein-

---

[1]) Mittelrh. Urkb. II, 61 S. 101.

[2]) von Below a. a. O. S. 5.

[3]) In der Kellnereirechnung von Manderscheid vom Jahre 1476 (Staatsarchiv in Coblenz): Item han ich empfangen van der meyschetzung 50 gulden.

Item han ich empfangen van der herffstschetzung 50 gulden.

Item han ich empfangen von dem meyer zu Bettenfeld von der meyschetzung 10 gulden.

Item daselbs von der herstschetzung 10 Gulden. Aber durchaus nicht immer sind die Beträge, die im Mai resp. im Herbst bezahlt werden müssen, gleich; es finden sich auch große Abweichungen. Siehe Lamprecht II, 629 Anm. 6. im Mai werden 8 Pfund, im Herbst dagegen 12 Pfund und 16 Malter Korn bezahlt. Vgl. auch Niepmann a. a. O. S. 40.

[4]) Lamprecht II, 629 Anm. 6.



[1]) Vgl. Seite 72 Anm. 2.

[2]) Vgl. Seite 73 Anm. 1.

[3]) Mittelrh. Urkb. III, 573: quod annuatim in festo b. Remigii sexaginta marcas Colonienses nomine collecte nobis assignabunt.

[4]) Lamprecht I, 1080 Anm. 5. Gr. VI, 622.

[5]) Vgl. von Below a. a. O. S. 51.

nahmen an Bede für das ganze Dorf zuerst angeführt, während die privatrechtlichen, unter Namensanführung des Pächters angegeben, folgen.[1])

Diese Einkünfte wurden nun nicht zusammen an den Landesherrn abgeliefert, sondern das Amt war die Hauptfinanzinstanz. Hatte der Landesherr für seine Hofhaltung Geld nötig, so wandte er sich an die Ämter; die Summe, welche ihm dann gegeben wird, bucht der Kellner unter den Ausgaben. Ebenso sind auch die dauernden Ausgaben, so Mannгelder[2]) und Gehälter der Beamten auf die einzelnen Ämter angewiesen. Im übrigen verwendet der Kellner die erhaltenen Steuern auch im privaten Interesse des Landesherrn, zur Reparatur von grundherrlichen Gebäuden[3]) u. s. w.

---

[1]) Vgl. die Saarburger Kellnereirechnung für das Jahr 1327. Lamprecht III, 288 S. 405 ff.

[2]) Lamprecht III, 127 S. 155. Der Ritter Eberhard von Lahnstein erhält als Burgmann von Niederlahnstein aus der bede daselbst 3 Fuder Wein.

[3]) Sehr lehrreich ist die Oberweseler Kellnereirechnung von Jahre 1345, besonders der Teil, wo die Ausgaben verzeichnet sind. Lamprecht III, 295 S. 463 ff.

# Inhalts-Verzeichnis.


| | | Seite |
|---|---|---|
| Einleitung | . . . . . | 5 |
| I. Kapitel. | Die Bede eine landesherrliche, ordentliche Steuer | 7 |
| II. Kapitel. | Die Ausdehnung der Steuerpflicht . . . . | 15 |
| III. Kapitel. | Der Charakter der Steuer . . . . . | 32 |
| IV. Kapitel. | Der Ursprung der Steuer . . . . . | 45 |
| V. Kapitel. | Die Verteilung der Steuer . . . . . | 54 |
| VI. Kapitel. | Die Erhebung der Steuer . . . . . | 72 |


# Berichtigungen.

Zu Seite 8 Anm. 4. Breßlau hat in der westdeutschen Zeitschrift Bd. 5 S. 50 ff. diese Urkunde als eine Fälschung nachgewiesen. Aber wenn sie, wie Breßlau sagt, zeigt, in welcher Weise man die Regelung der Vogteiverhältnisse damals im Kloster anstrebte, so kann sie auch als Beweis dafür angesehen werden, daß damals schon die petitio bestanden hat.

Seite 9 Zeile 12 sibi statt sibe.
„ 10 „ 20 1333 „ 1133.
„ 12 „ 24 et „ ei.
„ 15 Anm. 2 Zeile 9 Wirtschaftsgemeinden statt Wirtsgemeinden.
„ 16 Zeile 28 der Anm. exactio statt exactiv.

# Thesen,

welche zugleich mit der Dissertation:

## Die ordentlichen direkten Staatssteuern

von

Kurtrier im Mittelalter,

mit Genehmigung der Hohen philosophischen Fakultät
der Kgl. Akademie zu Münster i. W.

zur Erlangung

**der philosophischen Doktorwürde**

**am Samstag den 1. Juli 1893, vormittags 12 Uhr,**

**in der Aula der Kgl. Akademie**

öffentlich vertheidigen wird

**Heinrich Weis,**
aus Düngenheim.

---

Opponenten:

**Franz Volkmer**, cand. phil.
**Hubert Schweth**, cand. phil.
**Wilhelm Trockels**, cand. phil.

**Münster 1893.**
Regensberg'sche Buchhandlung und Buchdruckerei.

# Thesen.

1) Die Mutterrechtstheorie ist zu verwerfen.
2) Die Behauptung Lamprechts, daß es ein Besteuerungsrecht der Markgemeinden gegeben habe, ist falsch.
3) Ritschls Ansicht, daß die lutherische Reform mit den vorhergehenden religiösen Bewegungen in keinem Zusammenhange stehe, ist irrig.
4) Die Konstantinische Schenkungsurkunde ist in Rom entstanden.
5) Die kurialistische Auffassung von der Übertragung der Kaiserwürde an Karl den Großen, entbehrt der Begründung.
6) Die Verbindung des Deutschen Königtums mit dem Kaisertum hat im wesentlichen nur dem Papsttum Vorteile gebracht.

# Lebenslauf.

Geboren wurde ich, Heinrich Weis, kath. Konfession, als Sohn des Landwirts Anton Weis und seiner Ehefrau Elisabeth geb. Waldecker am 20. Juli 1866 zu Düngenheim im Kreise Cochem. Nach dem Besuche der Elementarschule meines Heimatsortes wurde ich von Herrn Pfarrer M. J. Lehmen fürs Gymnasium vorbereitet. Ostern 1883 wurde ich in die Untertertia des Gymnasiums zu Trier aufgenommen, welches ich Ostern 1889 mit dem Zeugnis der Reife verließ.

Darauf widmete ich mich vier Semester in Bonn und vier an der hiesigen Königl. Akademie philologischen, historischen und geographischen Studien.

In Bonn hörte ich Vorlesungen bei den Herrn Professoren Dr. Dr. Birlinger †, Bücheler, Elter, Klein, Menzel, Jürgen Bona Meyer, Neuhäuser, Nissen, Rein, Ritter, Usener; in Münster bei den Herrn Professoren Dr. Dr. von Below, Finke, Langen, Lehmann, Niehues, Stahl, Stork.

In Bonn war ich 3 Semester Mitglied des historischen Seminars bei Herrn Geheimrat Nissen, 2 bei Herrn Prof. Menzel; außerdem nahm ich 2 Semester Teil an den Übungen des philol. Proseminars unter Leitung der Herrn Geheimräte Bücheler und Usener, sowie an den geographischen Übungen des Herrn Prof. Rein.

In Münster gehörte ich 4 Semester dem historischen Seminar des Herrn Professors von Below und 2 dem des Herrn Niehues an; ferner beteiligte ich mich 4 Semester an den geographischen Übungen des Herrn Professors Lehmann.

Allen genannten Herrn Professoren, insbesondere aber Herrn Prof. von Below, spreche ich hier meinen aufrichtigsten Dank aus.

MSH 31010

# END OF TITLE